

3. Parteitag, 2. Tagung
der Partei DIE LINKE
Dresden, 14. bis 16. Juni 2013

Antragsheft 1

DIE LINKE.

Liebe Genossinnen und Genossen,
liebe Freundinnen und Freunde,
verehrte Gäste,

mit diesem Heft erhaltet ihr – erhalten Sie – die ersten Unterlagen für den Wahlparteitag der Partei DIE LINKE vom 14. bis 16. Juni 2013 in Dresden.

Der Parteitag wurde vom Parteivorstand mit Beschluss vom 9. und 10. Februar 2013 einberufen. Dieser enthielt auch einen Vorschlag für die Tagesordnung. Am 14. April 2013 hat der Parteivorstand einen Vorschlag für den Zeitplan beschlossen. Der Parteitag beginnt am 14. Juni um 13 Uhr und endet am 16. Juni gegen 13.30 Uhr. Am ersten Beratungstag wird der Parteitag für die Durchführung eines Frauenplenums unterbrochen. Der Parteitag der LINKEN findet wie immer öffentlich statt.

Die wichtigste Aufgabe des Parteitages ist der Beschluss über das Bundestagswahlprogramm. Nach vielen Monaten Diskussion in der Partei, mit Verbänden und Bewegungen und mit vielen Fachleuten wollen wir „das beste Wahlprogramm aller Parteien“ beschließen. Der vom Parteivorstand am 14. April beschlossene Entwurf wurde am 18. April 2013 veröffentlicht und ist – als Leitantrag des Parteitages – die Grundlage für die Diskussion. Darüber hinaus hat der Parteitag Satzungsanträge zu behandeln und die Bundesschieds- und die Bundesfinanzrevisionskommission zu wählen, beide Aufgaben waren von der ersten Tagung des dritten Parteitages auf die nächste Tagung verschoben worden. Nicht zuletzt sind weitere Anträge zu behandeln.

Im vorliegenden Antragsheft sind alle Anträge abgedruckt. Änderungsanträge dazu können bis zum 30. Mai 2013 eingereicht werden.

Die Adresse für die Änderungsanträge lautet:

DIE LINKE. Antragskommission des Parteitages
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
antragskommission@die-linke.de (Änderungsanträge bitte als Word-Dateien einreichen)

Alle bis zum 30. Mai eingehenden Anträge werden im Antragsheft 3 veröffentlicht, das am 10. Juni verschickt wird.

In der Geschäftsordnung des Parteitages heißt es zu den Änderungsanträgen:

„Änderungsanträge, die von Landesverbänden, Kreisverbänden, Ortsverbänden gemäß § 13 Abs. 8 der Bundessatzung, dem Frauenplenum des Bundesparteitages, bundesweiten Zusammenschlüssen, von der Linksjugend [‘solid], vom Studierendenverband DIE LINKE.SDS, von Organen der Partei oder Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden oder für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Unterschriften von mindestens 25 Delegierten vorliegen, sind vom Parteitag zu behandeln.“

Alle Informationen zum Parteitag werden auch im Internet hier veröffentlicht:
<http://www.die-linke.de/partei/organe/parteitage/3parteitag2tagung/>.

In der Bundesgeschäftsstelle wird schon seit Wochen intensiv an der Vorbereitung des Parteitages gearbeitet. Ich bin sicher, dass wir in Dresden gute Arbeitsbedingungen vorfinden werden. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, von denen wir uns eine faire Berichterstattung über unseren Parteitag erhoffen.

Ich freue mich auf gut vorbereitete und motivierte Delegierte und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme sowie auf interessierte Gäste und wünsche uns allen einen erfolgreichen Parteitag.

Mit solidarischen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Matthias Höhn', with a stylized flourish at the end.

Matthias Höhn

Inhaltsverzeichnis

Parteitagsorganisation	4
Parteitag live und digital	8
Frauenplenum	11
Einberufung der 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE	16
<i>Beschluss des Parteivorstandes vom 9./10. Februar 2013</i>	
Geschäftsordnung des Parteitages	18
Arbeitsgremien	22
Hinweis zum Wahlverfahren	24
Anträge an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE	25
Anträge zu den Regularien des Parteitages	26
Anträge mit überwiegendem Bezug zur Partei DIE LINKE	30
Anträge zur Bundessatzung der Partei DIE LINKE	34
Anträge zur Bundesfinanzordnung der Partei DIE LINKE	80
Anträge zur Schiedsordnung der Partei DIE LINKE	87
Anträge zur Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE	88
Grândola vila Morena	91
Die Internationale	92
Impressum/Kontakt	93

Parteitagorganisation

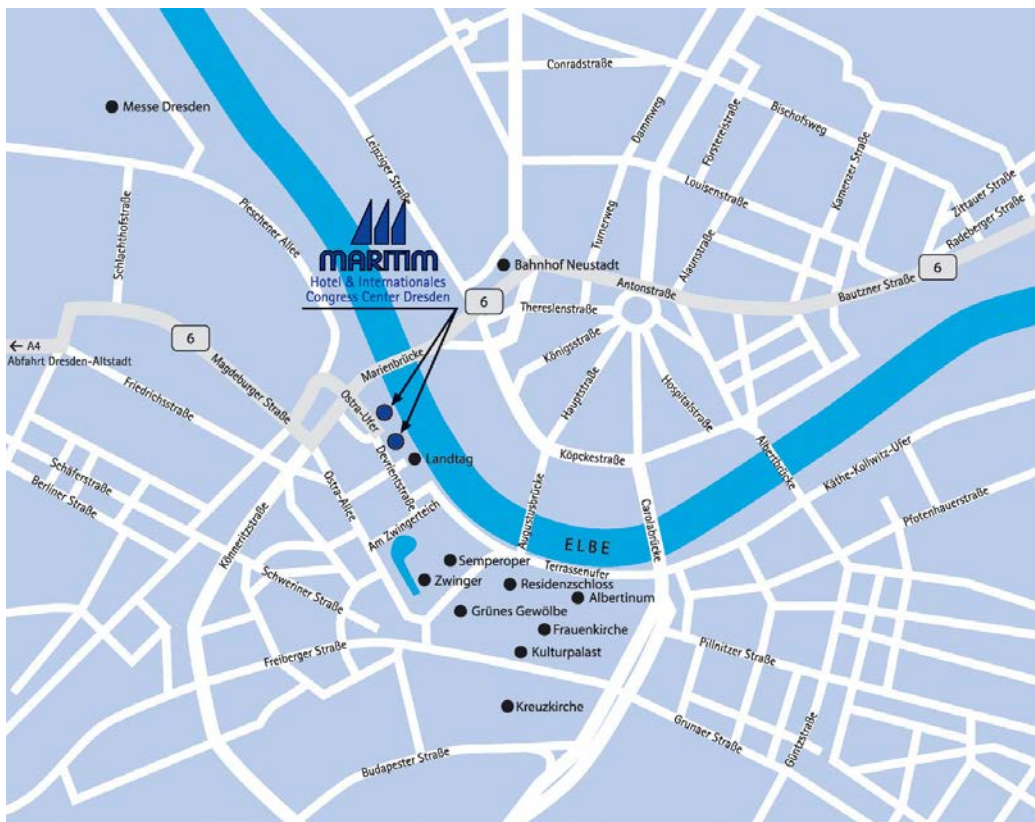
Das Organisationsbüro des Parteitages ist wie folgt zu erreichen:

Bundesgeschäftsstelle DIE LINKE
Silke Bartsch
Tel.: 030/24009-320
Fax: 030/2411046
E-Mail: silke.bartsch@die-linke.de

Organisationsbüro im ICD ab 12. Juni 2013, 9 Uhr

Maritim Hotel & Internationales Congress Center Dresden (ICD)
Ostra-Ufer 2; 01067 Dresden

Tel. 0351/2161702
Fax: 0351/2161703



Anmeldung

Die Anmeldung und Akkreditierung zur 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE erfolgt im Foyer des ICD. Die Anmeldung ist am Donnerstag, dem 13. Juni, ab 13 Uhr geöffnet. Am Freitag, dem 14. Juni, ist die Anmeldung von 9.30 Uhr bis 22 Uhr und am Samstag, dem 15. Juni, und am Sonntag, dem 16. Juni, jeweils ab 8 Uhr geöffnet. An der Anmeldung werden die Stimmkarten für die Delegierten, Sichtausweise sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen ausgegeben.

Anträge

Die Antragskommission ist im Plenarsaal im hinteren Teil am Fenster zu finden und arbeitet im Raum 1 der Seminarebene. Anträge bzw. Unterschriftenlisten für Anträge können am Arbeitstisch des Tagungspräsidiums vorne neben der Bühne abgegeben werden.

Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit ist im gesamten Tagungsobjekt gewährleistet. Es werden Gebärdensprachdolmetscherinnen eingesetzt. Besondere Anforderungen von Menschen mit Behinderungen und deren Assistentinnen und Assistenten sind dem Organisationsbüro bitte im Vorfeld mitzuteilen.

Besucherinnen und Besucher

Für Besucherinnen und Besucher sind Plätze auf der Seitentribüne ausgeschildert. Aus Feuerschutz- und polizeilichen Gründen und wegen der Sicherheitsbestimmungen des ICD ist der Zutritt zum Plenarsaal nur einer begrenzten Personenzahl gestattet.

Delegationstreffen

Sollten Delegationstreffen (Landesverbände, Zusammenschlüsse) geplant sein, müssen diese im Vorfeld beim Organisationsbüro (**bis zum 24. Mai 2013**) angemeldet werden. Dafür stehen Räume am Freitag, dem 14. Juni 2013, zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Frauenplenum

Das Frauenplenum findet am Freitag, dem 14. Juni von 19 bis 22 Uhr in den Räumen 1 und 2 auf der Konferenzebene des ICD statt. Anmeldungen bitte an: vera.vordenbaeumen@die-linke.de.

Fundsachen

Fundsachen bitten wir am Informationspunkt im Foyer des ICD abzugeben, dort kann auch nach verlorenen Gegenständen gefragt werden.

Garderobe

Die Garderobe befindet sich im unteren Foyer des ICD.

Gastronomie

Die Versorgung erfolgt ganztägig im Restaurant und im Foyer des ICD auf Selbstzahlerbasis. Es stehen Wasserspender für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Parteitages kostenlos zur Verfügung. Nach der Hausordnung des ICD ist das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht gestattet.

Hotels und sonstige Unterbringung

Mit Fragen zur Unterbringung wenden sich Delegierte aus den Landesverbänden bitte an ihre jeweiligen Landesgeschäftsstellen der LINKEN. Die Übernachtung der Delegierten aus den Zusammenschlüssen sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Delegierte mit beratender Stimme aus zentralen Gremien werden durch die Bundesgeschäftsstelle organisiert. Im Organisationsbüro ist dafür zuständig: Sandra Heiß (Tel.: 030/24009-355, Fax: 030/2411046, Handy: 0172/9139103, E-Mail: sandra.heiss@die-linke.de).

Hunde

Das Mitbringen von Tieren ist gemäß der Hausordnung des ICD im gesamten Tagungsgebäude nicht gestattet. Das betrifft nicht Begleithunde von Menschen mit Behinderungen.

Informationspunkt

Während des Parteitages können über den Informationspunkt im Foyer des ICD Fragen und Wünsche an das Organisationsbüro gerichtet und Auskünfte eingeholt werden, Fundsachen abgegeben und abgeholt werden, Kopier- und Schreibwünsche eingereicht und der Sanitätsdienst angefragt werden.

Initiativanträge

Für das Schreiben von Initiativanträgen ist ein Schreibbüro eingerichtet. Anmeldungen bitte an den Informationspunkt.

Kinderbetreuung

Während des Parteitages gibt es eine professionelle Kinderbetreuung. Wir bitten darum, die Kinder – bitte mit Altersangabe! – bis zum **31. Mai 2013** beim Organisationsbüro anzumelden. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Im Organisationsbüro ist dafür zuständig:
Sandra Heiß (Tel.: 030/24009-355, Fax: 030/2411046, Handy: 0172/9139103, E-Mail: sandra.heiss@die-linke.de).

Kopieraufträge

Kopierwünsche können am Informationspunkt abgegeben werden, über die Realisierung entscheidet die Leiterin des Organisationsbüros. Eine Materialverteilung im Plenarsaal ist nicht gestattet.

Infomeile

Im Saal 5 des ICD befindet sich die Infomeile mit Ausstellungs- und Informationsständen.

Parken

Wir bitten um Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Am Tagungsort direkt gibt es keine Parkplätze. Aber im Umfeld der Halle gibt es frei nutzbare Parkplätze. Im anliegenden Hotel Maritim können Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Parteitages außerdem kostenpflichtig parken. Die Kosten betragen pro Stunde 1,80 Euro und pro Tag 16 Euro.

Parteitageseröffnung

Die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE wird am Freitag, dem 14. Juni, um 13 Uhr im Plenarsaal (Saal 0-2) des ICD eröffnet.

Rauchen

In allen Räumen des ICD besteht Rauchverbot. Ein Raucherbereich vor dem Haupteingang ist ausgeschildert.

Sanitätsdienst

Während des Parteitages ist ein Sanitätsdienst eingerichtet. Dieser ist über den Infopunkt zu erfragen.

Tagungspräsidium

Das Tagungspräsidium ist über den Arbeitstisch neben der Bühne zu erreichen. Wir bitten darum, nicht auf die Bühne zu gehen.

Veranstaltungsticket der DB

Über das Kooperationsangebot der Partei DIE LINKE und der Deutschen Bahn können alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Parteitages das Veranstaltungsticket zum Parteitag nutzen. Der Preis für das Veranstaltungsticket zur Hin- und Rückfahrt nach Dresden beträgt in der 2. Klasse 99 Euro.

Informationen dazu können beim Organisationsbüro erfragt werden oder auf unserer Internetseite eingesehen werden. Wir bitten darum, dieses Veranstaltungsticket unbedingt zu nutzen, weil es (in der Regel) preiswerter ist und die Umwelt schont.

Wortmeldungen

Für Wortmeldungen in der Debatte sind Wortmeldezettel, die es bei der Anmeldung und am Arbeitstisch neben der Bühne gibt, zu benutzen. Die Wortmeldezettel sind am Arbeitstisch abzugeben.

Parteitag live und digital

Die Berichterstattung selbst in die Hand nehmen

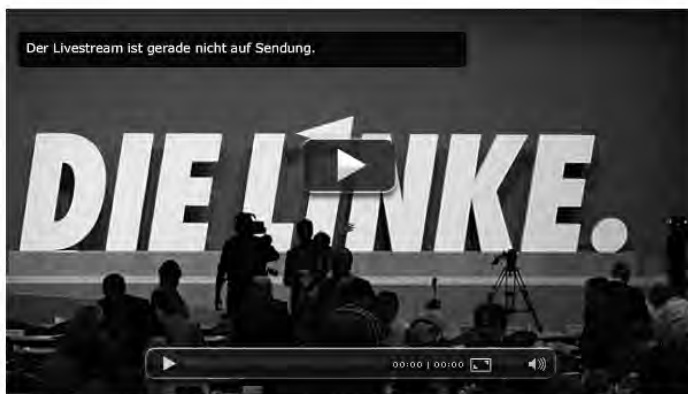
Zum Bundesparteitag bieten wir – wie schon in den vergangenen Jahren – eine Reihe von Medien-Mitmachangeboten für Delegierte, Gäste und Interessierte an. Wie über den Parteitag berichtet wird, wollen wir nämlich nicht allein den Medien überlassen, sondern selbst in die Hand nehmen. Alle, die sich für den Parteitag, seine Inhalte und für die Ergebnisse interessieren, wollen wir Informationen aus erster Hand bieten – live, direkt und digital.

Unter <http://livestream.die-linke.de> richten wir daher eine Nachrichtenzentrale ein, die alle Informationen und Angebote bündelt. Aber auch Ihr seid gefragt.

#LINKEBPT

Diesen sog. „Hashtag“ an alle Posts bei Twitter und Facebook hängen, die sich mit dem Parteitag befassen.

Im vergangenen Jahr bei dem Göttinger Parteitag hat das sehr gut geklappt. Allein über die sozialen Medien generierten wir mehr als 1.000.000 Kontakte. Unser Hashtag #linkebpt war an drei Tagen eines der Top 5-Themen bei Twitter in Deutschland. Über die Berichterstattung der Medien hinaus haben Mitglieder der LINKEN selbst bestimmt, was über den Parteitag zu lesen ist. Vielen Dank für die Unterstützung. In diesem Jahr wollen wir noch einen drauflegen.



#DIELINKE

Das ist unser -Hashtag-. Hängt ihn an jede Meldung an, die Ihr dazu bei Twitter absendet.

Nächste Live-Übertragungen

16. April, 19 Uhr
Vom Sozialstaat zum Wettbewerbsstaat - und zurück? u.a. mit Bernd Rixinger und Prof. Friedhelm Hengsbach

26. bis 28. April
BDK Linksjugend Solid

Sagt allen Bescheid!


👍 3,7 Tsd. 👍 998 👍 121


👍 Gefällt mir 🐦 Twittern 📧 +1

📧 Senden


68 Kommentare ▾

Kommentar hinzufügen

 **Gregor Mohlberg** · Uni Freiburg
bisher ganz cool...
Antwort · 👍 1 · Gefällt mir · Beitrag folgen · 13. Februar um 11:41

 **Gregor Mohlberg** · Uni Freiburg
ola
Antwort · Gefällt mir · Beitrag folgen · 13. Februar um 09:59

 **Marco Höne** · ✓ Abonniert · Landesgeschäftsführer bei Die Linke. Schleswig-Holstein
Moin
Antwort · Gefällt mir · 13. Februar um 10:16

 **Hier ist DIE LINKE**
Moin Gregor
Antwort · 👍 1 · Gefällt mir · 13. Februar um 10:25

 **Gregor Mohlberg** · Uni Freiburg

So geht's:

■ Bindet den Livestream ein

Vom Parteitag senden wir wieder einen Video-Livestream über das Internet. Somit kann jede und jeder die Debatten des Parteitages verfolgen - live, ungekürzt und direkt. Egal, wann Phoenix ein- oder ausschaltet. Der Livestream wird über www.die-linke.de und über www.livestream.com/dielinke erreichbar sein. Parallel zum Livestream stehen zwei Chats zur Verfügung, mit dem sich die Daheimgebliebenen an den Diskussionen beteiligen können. Das ist gut, aber noch nicht gut genug. Damit möglichst viele Interessierte auf den Livestream aufmerksam werden, könnt Ihr den Video-Player auf den Websites Eurer Kreis- oder Landesverbände (und auch auf allen anderen Websites) einbinden. Das Codeschnipsel dazu findet Ihr ab dem 12. Juni unter <http://livestream.die-linke.de>

■ Schaltet Euch mit Facebook ein

Viele von Euch nutzen Facebook ohnehin, um Freundinnen und Freunde auf dem Laufenden zu halten, um Fotos zu posten und vieles mehr. Das ist gut, aber es geht noch besser: Wenn Ihr ohnehin Facebook nutzt, könnt Ihr dafür sorgen, dass viel mehr Menschen als Eure Facebook-Freundinnen und Freunde lesen können, was Euch auf dem Parteitag bewegt. Wir haben eigens für den Parteitag einen Facebook-Nachrichtenstrom eingerichtet. Wenn Ihr dort Nachrichten, Fotos oder Links postet, erscheinen sie in einer Art zentralen Nachrichtensammlung und gleichzeitig auf Eurer Facebook-Pinnwand. Das schafft mehr Öffentlichkeit und sorgt für spannende Debatten bei Facebook. Auf <http://livestream.die-linke.de> richten wir ab dem 12. Juni diesen sogenannten Facebook-Eventstream ein, den Ihr auch auf Euren Internetseiten einbinden könnt. Den Codeschnipsel und eine Anleitung findet Ihr auch hier: <http://livestream.die-linke.de>.

■ »plus-einst« DIE LINKE

Auch im sozialen Netzwerk Google plus ist DIE LINKE zu finden. Teilt und verbreitet dort unsere Beiträge, postet eigene Nachrichten in den Stream. Bewertet die Parteitags-Beiträge mit »+1«, damit wir unsere Inhalte bei den zahlreichen Diensten von Google stets gut sichtbar haben. Auf Google plus findet Ihr uns unter <http://plus.google.com/+dielinke>

■ Twestert - aber mit Plan

Wer Twitter nutzt, kann selbst zum Nachrichtenticker werden. Ihr wollt vom Parteitag twittern? Bestens. Bitte benutzt diesen Hashtag: #LINKEBPT

Wir erfassen automatisch alle Tweets, die mit dem Hashtag #LINKEBPT versehen sind. Damit können wir alle Parteitags-Tweets in einer Nachrichtensammlung darstellen, in unseren Tickerdienst integrieren und auf Twitterwalls abbilden. Gleichzeitig könnt Ihr den Hashtag als Suchbegriff nutzen und Euch so immer darüber auf dem Laufenden halten, was auf dem Parteitag gerade passiert. Einen Hashtag setzt Ihr, indem Ihr an das Ende jedes Tweets einfach »#LINKEBPT« anhängt. Das sieht dann zum Beispiel so aus:



Wenn Ihr während des Parteitages über Twitter mit der Online-Redaktion in Kontakt treten oder sie taggen wollt, lautet der Username @dielinke. Die Adresse unserer Twitter-Timeline ist www.twitter.com/dielinke

■ **Verbreitet unseren Tickerdienst**

Wir bieten während des Parteitages zwei Arten von Tickerdiensten an: Einen mit „offiziellen“ Meldungen der Online-Redaktion und einen, der alle Meldungen (also auch solche von Delegierten, Parteimitgliedern, Interessierten) erfasst. Diesen Tickern könnt Ihr auf <http://livestream.die-linke.de> folgen und auch in Eure Websites einbinden.

■ **Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte**

Viele von Euch machen während des Parteitages Fotos. Das ist gut. Noch besser ist es, wenn Ihr diese Fotos mit der ganzen Welt teilt. Dazu gibt es drei Möglichkeiten:

1. Ladet die Fotos bei Flickr hoch. Wir haben dort extra für den Parteitag einen Fotopool eingerichtet, dem Ihr Fotos hinzufügen könnt. Den Fotopool erreicht Ihr unter dieser URL:
www.flickr.com/groups/LINKEBPT
2. Bringt Eure Kameras, USB-Sticks, SD-Karten während des Parteitages direkt zur Online-Redaktion, die in der letzten Reihe im Plenarsaal ihre Arbeitsplätze bezogen hat.
3. Besucht die Facebook-Seite der LINKEN unter www.facebook.de/linkspartei und teilt die Fotos auf unserer Pinnwand.

■ **Bindet Videos ein**

Bereits während des Parteitages laden wir ausgewählte Reden und Höhepunkte als Video bei Youtube hoch. Diese Videos könnt ihr anschauen, an Freunde schicken und auf beliebigen Websites einbinden. Damit kann jeder die Reden ungekürzt ansehen, statt sich auf den Zusammenschnitt der Nachrichtensendungen zu verlassen. Unseren Youtube-Kanal findet Ihr hier: www.youtube.com/dielinke

■ **Auf dem Laufenden bleiben**

Über alle Ergebnisse des Parteitages berichten wir wie gewohnt auch auf www.die-linke.de und auf unserer Facebook-Seite unter www.facebook.de/linkspartei

■ **Berichterstattung auf die-linke.de**

Auch auf unserer Internetseite www.die-linke.de gibt es wieder eine umfangreiche Berichterstattung. Dort findet Ihr Nachrichtenticker und während der Tagung ständig aktualisiert alle Wahlergebnisse, Beschlüsse und Reden zum Nachlesen und Weiterverbreiten.

■ **Support**

Ideen? Hinweise? Probleme beim Einbinden der Inhalte? Die Bundesgeschäftsstelle hilft weiter. Sendet dazu eine E-Mail an mark.seibert@die-linke.de

Anmeldung zum Frauenplenum

Am Freitag, dem 14. Juni 2013, findet von 19 Uhr bis 22 Uhr das Frauenplenum des Parteitages in den Räumen 1 und 2 auf der Konferenzebene des Internationalen Congress Center Dresden statt:

Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung und einen vorläufigen Zeitplan des Frauenplenums der 2. Tagung des 3. Parteitages

19.00 Uhr	Eröffnung und Konstituierung des Frauenplenums
19.15 Uhr	Vorstellung des Leitantes – Katja Kipping, Parteivorsitzende
19.30 Uhr	Debatte
20.30 Uhr	Aussprache und Abstimmung über Anträge zum Leitantes
21.00 Uhr	Vorstellung der Vorschläge für Satzungsänderungen – Biggi Ostmeier, Sprecherin der Antragskommission
21.15 Uhr	Debatte und Abstimmung über Anträge zur Satzung
21.30 Uhr	Weitere Anträge

Wenn ihr am Frauenplenum teilnehmen möchtet, meldet euch bitte umgehend an. Im Organisationsbüro ist dafür zuständig:

Vera Vordenbäumen
vera.vordenbaeumen@die-linke.de

Geschäftsordnung des Frauenplenums der 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Frauenplenum wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- das Tagungspräsidium,
- die Antragskommission.

(2) Die Arbeit des Frauenplenums wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

(3) Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Frauenplenums in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

(4) Das Frauenplenum ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der Teilnehmerinnen anwesend ist.

(5) Stimm- und Rederecht haben alle anwesenden weiblichen Mitglieder. Gastmitgliedern kann zu Beginn der Versammlung per Abstimmung das Stimm- und Rederecht gewährt werden.

Gästen des Frauenplenums kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.

(6) Beschlüsse des Frauenplenums werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.

Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.

Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

III. Regeln in der Debatte

(7) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt das Frauenplenum am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.

(8) Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Bei Wortmeldungen sind Name und Landes- bzw. Kreisverband bzw. Zusammenschluss oder Jugendverband anzugeben.

Das Tagungspräsidium entscheidet über die Redeliste nach Eingang der Wortmeldungen.

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

(9) Zu Redebeiträgen in der Aussprache kann die Tagungsleitung bis maximal drei Nachfragen zulassen.

Die Nachfragen an die Rednerin sowie die Antworten sind kurz zu formulieren (max. je eine Minute).

(10) Teilnehmerinnen können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

(11) Antragsarten

Die Geschäftsordnung des Frauenplenums unterscheidet insbesondere

- Anträge zur Geschäftsordnung des Frauenplenums,
- Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- ordentliche Anträge,
- Dringlichkeitsanträge,
- Initiativanträge,
- Änderungsanträge,
- Rückholanträge.

(12) Geschäftsordnungsanträge

a. Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Frauenplenums. Dazu gehören insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.

b. Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.

c. Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von Teilnehmerinnen gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.

d. Vor der Abstimmung ist jeweils eine Für- und eine Gegenrede zuzulassen.

(13) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung

a. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens acht Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren (§ 17 Abs. 5 Bundessatzung) und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Parteitages an die Antragskommission einzureichen.

b. Über ihre Behandlung im Plenum entscheidet das Frauenplenum mit der Annahme der Tagesordnung.

(14) *Ordentliche Anträge*

a. Ordentliche Anträge sind schriftlich bei der Antragskommission einzureichen.

(15) *Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge*

a. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Anlass innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn des Frauenplenums eingetreten ist.

b. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf des Frauenplenums ergibt.

c. Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind vom Frauenplenum zu behandeln, wenn das Frauenplenum dem mit einfacher Mehrheit zustimmt.

(16) *Änderungsanträge*

a. Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.

b. Änderungsanträge zu Leitanträgen, Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung und ordentlichen Anträgen sind schriftlich bei der Antragskommission einzureichen.

(17) *Rückholanträge*

a. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen.

b. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können von Teilnehmerinnen des Frauenplenums und Mitgliedern von Arbeitsgremien des Frauenplenums gestellt werden.

c. Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

(18) *Antragsbehandlung*

a. Als Antragsbehandlung wird verstanden

- die Abstimmung im Frauenplenum,
- die Überweisung an das Plenum des Parteitages,
- die Überweisung an den Parteivorstand,
- die Überweisung an den Bundesausschuss,
- die Nichtbefassung im Plenum.

b. Antragstellerinnen haben bei Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum einzubringen und zu begründen.

c. Die Antragstellerinnen können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine Behandlung dieser Änderungsanträge auf dem Frauenplenum entfällt. Das Frauenplenum kann dieser Übernahme auf mündlichen Antrag einer Teilnehmerin in jedem Einzelfall widersprechen.

(19) *Antragskommission*

a. Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf dem Frauenplenum vorliegen.

b. Anträge und Änderungsanträge, die die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung nach den Ziffern 14, 15 und 16 nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragskommission vom Parteitag behandelt.

- c. Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Frauenplenum vorschlagen.
 - d. Die Antragskommission kann hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragsstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum Empfehlungen – insbesondere zur Antragsbehandlung nach Ziffer 18 Punkt c – geben.
 - e. Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragskommission festgelegt und dem Plenum erläutert.
 - f. Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Bundessatzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen.
 - g. Die Antragskommission hat das Tagungspräsidium des Frauenplenums unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.
- (20) Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen "für" den Antrag, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.
- (21) Das Beschlussprotokoll des Frauenplenums ist schriftlich auszufertigen. Die Beschlüsse des Frauenplenums sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

Einberufung der 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

Beschluss des Parteivorstandes vom 9./10. Februar 2013

1. Der Parteivorstand beruft mit Beschluss vom 9./10. Februar 2013 die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE für den 14., 15. und 16. Juni 2013 nach Dresden ein. Tagungsort ist das MARITIM, Hotel & Internationales Congress Center (ICD), Ostra-Ufer 2, 01067 Dresden.
Der Parteitag beginnt am 14. Juni um 13 Uhr und endet am 16. Juni um 14 Uhr.

2. Der Parteivorstand schlägt für die 2. Tagung des 3. Parteitages folgende vorläufige Tagesordnung vor:
 1. Eröffnung der 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE.
 2. Reden der Vorsitzenden der Partei DIE LINKE.
 3. Generaldebatte
 4. Aussprache und Beschlussfassung zum Bundestagswahlprogramm
 5. Satzungsänderungen
 6. Berichte an den Parteitag
 7. Wahlen
 - der Bundesschiedskommission
 - der Bundesfinanzrevisionskommission
 8. Beratung und Entscheidung weiterer Anträge an die 2. Tagung des 3. Parteitages
 9. Schlusswort

3. Antragsschluss für die 2. Tagung des 3. Parteitages ist am Donnerstag, dem 2. Mai 2013. Antragsschluss für Änderungsanträge zu eingereichten Anträgen ist am Donnerstag, dem 30. Mai 2013. Anträge sind zu richten an:
DIE LINKE – Bundesgeschäftsstelle
Antragskommission des Parteitages
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefax: (030) 24 009 624
antragskommission@die-linke.de

Alle noch nicht behandelten Satzungsanträge müssen nicht erneut eingereicht werden, weil sie vom Göttinger Parteitag an den Parteitag 2013 überwiesen wurden. Für alle neuen Satzungsanträge ist der Antragsschluss am 2. Mai 2013.

4. Die Wahlen auf dem Parteitag erfolgen auf der Grundlage der Bundessatzung und der Wahlordnung der Partei DIE LINKE. Mitglieder, die ihre Kandidatur für auf dem Parteitag zu wählende Kommissionen vorab öffentlich machen wollen, können bis zum 31. Mai 2013 einen Text (max. 2.000 Zeichen, einschließlich Leerzeichen) und ein Foto einreichen an

DIE LINKE – Bundesgeschäftsstelle

Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Telefax: (030) 24 009 310

bundesgeschaeftsstelle@die-linke.de

Die Veröffentlichung erfolgt im Internet unter www.die-linke.de, im Newsletter des Parteivorstandes und in den Delegiertenunterlagen zum Parteitag, die allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Gästen und Pressevertretern übergeben werden. Während des Parteitages werden Kandidaturen durch Aushang im Foyer des Tagungsgebäudes öffentlich gemacht.

Entsprechend der Bundessatzung der Partei können Kandidaturen auch später angemeldet werden, in diesem Falle kann eine Veröffentlichung in den Delegiertenunterlagen nicht gewährleistet werden.

5. Das Frauenplenum des Parteitages findet im Rahmen des Parteitages am Freitag, dem 14. Juni 2012, ab 19.00 Uhr mit folgender Tagesordnung statt:
1. Eröffnung des Frauenplenums
 2. Vorstellung des Leitantrages
 3. Debatte und Abstimmung über Anträge zum Leitantrag
 4. Vorstellung der Vorschläge für Satzungsänderungen
 5. Debatte und Abstimmung über Anträge zur Satzung
 6. Weitere Anträge
6. Der Beschluss des Parteivorstandes zur Einberufung der 2. Tagung des 3. Parteitages wird den Delegierten und den weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme schriftlich übermittelt.

Geschäftsordnung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

Beschluss der 1. Tagung des 3. Parteitages vom 2./3. Juni 2012

I. Leitung / Arbeitsgremien / Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Parteitag wählt als Arbeitsgremien im Block und, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- das Tagungspräsidium,
- die Mandatsprüfungskommission,
- die Wahlkommission,
- die Antragskommission.

(2) Die Arbeit des Bundesparteitages wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

(3) Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Parteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

(4) Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

(5) Delegierte mit beschließender Stimme haben Stimm- und Rederecht. Delegierte mit beratender Stimme sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

Gästen des Parteitages kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.

(6) Beschlüsse des Parteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.

Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.

Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

III. Regeln in der Debatte

(7) Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt der Parteitag am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.

(8) Wortmeldungen zur Aussprache sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Dafür sollen die vorgegebenen Formulare verwendet werden. Bei Wortmeldungen sind Name und delegierender Landes- bzw. Kreisverband bzw. Zusammenschluss oder Jugendverband anzugeben.

Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben. Das Tagungspräsidium entscheidet wie folgt über die Redeliste: Unter Beachtung der Geschlechterquotierung werden vier Redner/innen gesetzt, über die weitere Reihenfolge der Rednerinnen und Redner entscheidet das Los.

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

(9) Zu Redebeiträgen in der Aussprache kann die Tagungsleitung bis maximal drei Nachfragen von Delegierten und Teilnehmer/Inne/n mit beratender Stimme zulassen. Die Nachfragen an die Rednerin/den Redner sowie die Antworten sind kurz zu formulieren (max. je eine Minute).

(10) Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

(11) Antragsarten

Die Geschäftsordnung des Parteitages unterscheidet insbesondere

- Anträge zur Geschäftsordnung des Parteitages,
- Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung,
- ordentliche Anträge,
- Dringlichkeitsanträge,
- Initiativanträge,
- Änderungsanträge,
- Rückholanträge.

(12) Geschäftsordnungsanträge

- a. Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Dazu gehören insbesondere Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan, zum Antrags- und Beratungsverfahren, zur Gewährung von Rederechten, zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes, zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder zur Wiedereröffnung der Redeliste.
- b. Anträge zur Geschäftsordnung sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit keine Abstimmung läuft.
- c. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten des Parteitages, Delegierten und Teilnehmer/innen mit beratender Stimme (§ 16 Abs. 12 Bundessatzung) und Mitgliedern von Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden.
- d. Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur von antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.
- e. Vor der Abstimmung ist jeweils eine Für- und eine Gegenrede zuzulassen.

(13) Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung

- a. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens acht Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren (§ 17 Abs. 5 Bundessatzung) und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Parteitages an die Antragskommission einzureichen.
- b. Über ihre Behandlung im Plenum entscheidet der Parteitag mit der Annahme der Tagesordnung.

(14) Ordentliche Anträge

- a. Ordentliche Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Beginn des Parteitages an die Antragskommission einzureichen.
- b. Ordentliche Anträge, die von Landesverbänden, Kreisverbänden, Ortsverbänden gemäß § 13 Abs. 8 der Bundessatzung, dem Frauenplenum des Bundesparteitages, bundesweiten Zusammenschlüssen, von der Linksjugend [solid], vom Studierendenverband DIE LINKE.SDS, von Organen der Partei oder Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden oder für die zum Zeitpunkt der Antragstellung von mindestens 25 Delegierten die Unterschriften vorliegen, sind vom Parteitag zu behandeln.

(15) Dringlichkeitsanträge und Initiativanträge

- a. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Anlass nach Antragsschluss, also innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn des Parteitages, eingetreten ist.
- b. Initiativanträge sind Anträge, deren Anlass sich unmittelbar aus dem Ablauf des Parteitages ergibt.
- c. Dringlichkeits- oder Initiativanträge sind vom Parteitag zu behandeln, wenn zum Zeitpunkt ihrer Einreichung die Unterschriften von mindestens 50 Delegierten vorliegen.

(16) Änderungsanträge

- a. Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge.
- b. Änderungsanträge zu Leitanträgen, Anträgen von grundsätzlicher Bedeutung und ordentlichen Anträgen sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages an die Antragskommission einzureichen.
- c. Änderungsanträge, die von Landesverbänden, Kreisverbänden, Ortsverbänden gemäß § 13 Abs. 8 der Bundessatzung, dem Frauenplenum des Bundesparteitages, bundesweiten Zusammenschlüssen, von der Linksjugend [solid], vom Studierendenverband DIE LINKE.SDS, von Organen der Partei oder Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden oder für die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Unterschriften von mindestens 25 Delegierten vorliegen, sind vom Parteitag zu behandeln.
- d. Bei Änderungsanträgen, die nicht Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung betreffen, können die 25 Delegiertenunterschriften bis zum Beginn des Parteitages bzw. bis zu dem Zeitpunkt während des Parteitages, der vom Parteitag festgelegt wird, nachgereicht werden.

(17). Rückholanträge

- a. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen.

- b. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) können nur von Delegierten des Parteitages, Delegierten und Teilnehmer/inne/n mit beratender Stimme (§ 16 Abs. 12 Bundessatzung) und Mitgliedern von Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden.
- c. Die Beschlussfassung erfolgt unmittelbar nach Gegen- und Fürrede.

(18) **Antragsbehandlung**

- a. Als Antragsbehandlung wird verstanden
 - die Abstimmung im Plenum des Parteitages,
 - die Überweisung an den Parteivorstand,
 - die Überweisung an den Bundesausschuss,
 - die Nichtbefassung im Plenum.
- b. Antragsteller/-innen haben bei Befassung ihrer Anträge im Plenum das Recht, ihre Anträge vor dem Plenum einzubringen und zu begründen.
- c. Der/die Antragsteller/in können Änderungsanträge ganz, teilweise oder sinngemäß übernehmen. Eine Behandlung dieser Änderungsanträge auf dem Parteitag entfällt. Der Parteitag kann dieser Übernahme auf mündlichen Antrag einer/eines Delegierten in jedem Einzelfall widersprechen.

(19) **Antragskommission**

- a. Die Antragskommission prüft, ob die Voraussetzungen für eine Antragsbehandlung auf dem Parteitag vorliegen.
- b. Anträge und Änderungsanträge, die die Voraussetzungen einer Antragsbehandlung nach den Ziffern 14, 15 und 16 nicht erfüllen, werden nur auf Vorschlag der Antragskommission vom Parteitag behandelt.
- c. Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.
- d. Die Antragskommission kann hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und Änderungsanträgen den Antragsstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum Empfehlungen – insbesondere zur Antragsbehandlung nach Ziffer 18 Punkt c – geben.
- e. Die Reihenfolge, in der Änderungsanträge behandelt werden, wird von der Antragskommission festgelegt und dem Plenum erläutert.
- f. Die Antragskommission hat das Recht, Anträge für unzulässig zu erklären. Unzulässig sind insbesondere Anträge, die die formalen Voraussetzungen der Bundessatzung oder dieser Geschäftsordnung nicht erfüllen.
- g. Die Antragskommission hat das Tagungspräsidium des Parteitages unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn eine ordentliche Antragsbehandlung im vorgesehenen Zeitrahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird.

V. Abstimmungen und Dokumentation

20. Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen "für" den Antrag, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.

21. Für die Dokumentation werden von den Tagungen des Parteitages Tonbandmitschnitte erstellt und archiviert. Das Beschluss- und das Wahlprotokoll des Parteitages sind schriftlich auszufertigen. Die Beschlüsse des Parteitages sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

Arbeitsgremien der 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

Beschluss der 1. Tagung des 3. Parteitages vom 2./3. Juni 2012

Tagungspräsidium:

1. Herbert Behrens (SL)
2. Steffen Bockhahn (Mecklenburg-Vorpommern)
3. Giesela Brandes-Steggewentz (Niedersachsen)
4. Werner Dreibus (Parteivorstand)
5. Wolfgang Ferner (Rheinland-Pfalz)
6. Nicole Fritsche (Bayern)
7. Sylvia Gabelmann (NRW)
8. Dora Heyenn (Hamburg)
9. Matthias Höhn (Sachsen-Anhalt)
10. Katja Kipping (Sachsen)
11. Heidi Knake-Werner (fds)
12. Knut Korschewsky (Thüringen)
13. Caren Lay (Parteivorstand)
14. Klaus Lederer (Berlin)
15. Cornelia Möhring (Schleswig-Holstein)
16. Dieter Nickel (Bremen)
17. Thomas Nord (Brandenburg)
18. Astrid Schramm (Saarland)
19. Janine Wissler (Hessen)
20. Edgar Wunder (Baden-Württemberg)

Antragskommission:

1. Herwart Achterberg (Hessen)
2. Hans-Henning Adler (Niedersachsen)
3. Sabine Berninger (Thüringen)
4. Peter Brill (Mecklenburg-Vorpommern)
5. Stefan Dreher (Baden-Württemberg)
6. Anita Friedetzky (Hamburg)
7. Anne Geschonneck (Linksjugend ['solid])
8. Renate Harcke (Parteivorstand)
9. Thomas Hecker (KPF)
10. Horst Kahrs (Berlin)
11. Anja Mayer (fds)
12. Marc Mulia (NRW)
13. Norbert Müller (Linksjugend ['solid])
14. Falk Neubert (Sachsen)
15. Olaf Michael Ostertag (BAG Grundeink.)
16. Brigitte Ostmeyer (Parteivorstand)
17. Christel Rajda (SL)

18. Jenny Schulz (Sachsen-Anhalt)
19. Cornelia Swillus-Knöchel (NRW)
20. Kirsten Tackmann (Brandenburg)
21. Volker Schneider (Saarland)
22. NN (weiblich, Landesverband)

Wahlkommission:

1. Mario Bender (Saarland)
2. Ulrike Dierkes-Morsy (Bayern)
3. Ulrike Glanz (Brandenburg)
4. Angela Hähnel (Sachsen)
5. Hannah Heyenn (Hamburg)
6. Patrick Humke (Niedersachsen)
7. Julia Kohlmann (Baden-Württemberg)
8. Walter Mayer (Berlin)
9. Christiane Müller (Mecklenburg-Vorpommern)
10. Ilona Schäfer (Rheinland-Pfalz)
11. Werner Sell (NRW)
12. Kersten Steinke (Thüringen)

Hinweis zum Wahlverfahren

Beschluss der 1. Tagung des 3. Parteitages vom 2./3. Juni 2012

Gemäß § 8 (5) der Wahlordnung der Partei DIE LINKE, entfällt in den Wahlgängen die Möglichkeit von Nein-Stimmen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in dem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Stellen ist.

**Anträge an die 2. Tagung des 3. Parteitages
der Partei DIE LINKE
am 14. bis 16. Juni 2013 in Dresden**

Anträge zu den Regularien des Parteitages

Antrag:

R.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand der Partei DIE LINKE

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden

Thema: Vorschlag für die Tagesordnung der 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

Der Parteitag möge beschließen:

1. Eröffnung der 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE.
2. Reden der Vorsitzenden der Partei DIE LINKE.
3. Generaldebatte
4. Aussprache und Beschlussfassung zum Bundestagswahlprogramm
5. Satzungsänderungen
6. Berichte an den Parteitag
7. Wahlen
 - der Bundesschiedskommission
 - der Bundesfinanzrevisionskommission
8. Beratung und Entscheidung weiterer Anträge an die 2. Tagung des 3. Parteitages.
9. Schlusswort.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: __ dagegen: __ Enthaltungen: ____

Bemerkungen: _____

Antrag:

R.2.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand der Partei DIE LINKE

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

**Thema: Vorschlag für den Zeitplan der 2. Tagung des 3. Parteitages
der Partei DIE LINKE**

Der Parteitag möge beschließen:

Freitag, 14. Juni 2013

12.50	Musikalischer Auftakt
13.00	Eröffnung des Parteitages Grußwort des Landesvorsitzenden Rico Gebhardt Grußwort der Dresdner Oberbürgermeisterin Helma Orosz
13.30	Rede Parteivorsitzende_r
14.00	Generaldebatte Wahlprogramm
16.00	Pause
16.30	Wahlen
18.30	Unterbrechung des Parteitages für das Frauenplenum
22.00	Tanzabend

Samstag, 15. Juni 2013

09.00	Bericht Frauenplenum
09.15	Rede Parteivorsitzende_r
09.45	Fortsetzung Aussprache Wahlprogramm: Kap. I
10.30	Abstimmung Kap. I
12.30	Pause
13.30	Fortsetzung Aussprache Wahlprogramm: Kap. II und III
14.15	Abstimmung Kap. II und III
15.15	Rede Vorsitzender Bundestagsfraktion
15.45	Pause
16.30	Fortsetzung Aussprache Wahlprogramm: IV
17.15	Abstimmung IV
18.15	Fortsetzung Aussprache Wahlprogramm: V
19.00	Abstimmung V
20.00	Abstimmung Einführung und VI
20.30	Endabstimmung
20.35	Pause
21.00	weitere Anträge an den Bundesparteitag
22.30	Ende

Sonntag, 16. Juni 2013

09.00 Rede Vorsitzende EP-Fraktion GUE/NGL
09.30 Satzungsänderungen
13.00 Schlusswort
13.15 Ende des Parteitages

<p>Entscheidung des Parteitages:</p> <p>Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/></p> <p>Überwiesen an: _____</p> <p>Stimmen dafür: __ dagegen: __ Enthaltungen: ____</p> <p>Bemerkungen: _____</p>

Antrag:

R.3.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand der Partei DIE LINKE

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

**Thema: Vorschlag für die Stärke der auf der 2. Tagung des 3. Parteitages
der Partei DIE LINKE zu wählende Gremien**

Der Parteitag möge beschließen:

1. Die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE wählt eine Bundesschiedskommission in der Stärke von zehn Mitgliedern.
2. Die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE wählt eine Bundesfinanzrevisionskommission in der Stärke von acht Mitgliedern.

<p>Entscheidung des Parteitages:</p> <p>Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/></p> <p>Überwiesen an: _____</p> <p>Stimmen dafür: __ dagegen: __ Enthaltungen: __</p> <p>Bemerkungen: _____</p>

Anträge mit überwiegender Bezug zur Partei DIE LINKE

Antrag:

P. 1.

Antragsteller/-innen:

DIE LINKE. Schleswig-Holstein

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Die Partei DIE LINKE macht das in ihrem Wahlprogramm angekündigte Vorhaben einer gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit abhängig Beschäftigter auf 40 Wochenstunden zu einem Schwerpunkt ihres Bundestagswahlkampfes 2013.

Zur Diskussion, detaillierten Ausarbeitung sowie Durchsetzung einer solchen Reform führt die Partei mit Beginn der kommenden Legislaturperiode eine breit angelegte Kampagne durch. Mit ihr wendet sie sich insbesondere an die Gewerkschaften und alle politischen Kräfte, die sich der Gewerkschaftsbewegung verbunden fühlen, um sie zur Beratung der Reform und Mitarbeit daran einzuladen. Die Linksfraktion im neu gewählten Bundestag ist aufgefordert, im Rahmen dieser Kampagne die Entwicklung einer entsprechenden Gesetzesinitiative zu einem Schwerpunkt ihrer parlamentarischen Arbeit zu machen.

Begründung

Erstens. Zur Kennzeichnung des derzeitigen ökonomischen Umfeldes und seiner Tendenz, die auch für die Wahlen zum 18. Bundestag maßgeblich sein wird, hat die Partei bereits im November vergangenen Jahres zutreffend festgestellt:

„Aus einer Krise der europäischen Finanzbeziehungen ist eine tiefe Rezession geworden, die mit wachsender Geschwindigkeit von der Peripherie ins Zentrum des Kontinents wächst. Auch in Deutschland verdichten sich die Anzeichen eines wirtschaftlichen Einbruchs.“¹

Ende Januar wurde der erste Anstieg der amtlichen Arbeitslosenzahlen seit zwei Jahren vermeldet. Bereits im vergangenen Herbst hatten insbesondere die Arbeitgeber darauf gedrängt die Regelungen zum Kurzarbeitergeld aus dem Krisenjahr 2009 prophylaktisch wieder aufzulegen. Anfang Dezember wurde das Begehren von der Regierung erhört. Es ist also kaum eine Frage mehr: Deutschland – und das ist im Zweifel immer noch das deutsche Kapital – sieht einen erneuten schweren Kriseneinbruch für sich im Anmarsch und rüstet sich.

Sein unmittelbarer Widerpart dagegen, die lohnabhängige Bevölkerung in Deutschland, ob regulär, prekär oder eher gar nicht beschäftigt, hat namentlich in den letzten zehn Jahren einige wichtige Bastionen geräumt, die ihrer Ausbeutung durch das Kapital Schranken gezogen hatten. Sie hat, auseinanderdividiert in ihre verschiedensten Bestandteile, enorm eingebüßt an der Kraft zur Abwehr neuerlicher Angriffe auf ihre Arbeits- und Lebensbedingungen, die als Maßnahmen zur Standortsicherung in der Krise nach den Wahlen ab dem kommenden Herbst in großem Umfang zu erwarten sind. Um dagegezuhalten, wäre es dringend nötig, nach einem Jahrzehnt fortwährenden Rückschritts endlich einmal eine Verteidigungslinie zu beziehen, die alle Teile der Lohnabhängigen zusammenschließt und sie in einer zentralen Frage in die Lage versetzt, weiteren Verschlechterungen ihrer Lebensverhältnisse Einhalt zu gebieten.

Zweitens. Dreh- und Angelpunkt aller Auseinandersetzungen zwischen Lohnarbeit und Kapital war seit jeher die Frage der Normalarbeitszeit, die Frage also, wie viel diejenigen, deren Einkommen davon abhängt, dass sie ihre Arbeitskraft zum Verkauf anbieten, pro Tag, Woche Monat etc. in der Regel arbeiten müssen, damit sie und ihre Familie einigermaßen über die Runden kommen. Logischerweise, denn diese Arbeitszeit ist die Quelle, woraus allein das Kapital sein Leben gewinnt: die Quelle seines Profits.

Es hat daher immer wieder hartnäckigste Kämpfe gebraucht, dem naturwüchsigen Trieb des Kapitals zur maßlosen Ausdehnung der Arbeitszeit Schranken zu setzen. Der in Deutschland bis heute gültige Normalarbeitstag von acht Stunden zum Beispiel ist das Ergebnis einer regelrechten Revolution, die im November 1918 das Kaiserreich stürzte. Seither sind der achtstündige Arbeitstag an sechs Werktagen, also 48 Stunden das gesetzlich erlaubte Maximum der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Zwischen dieser altehrwürdigen gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit jedoch und der 40-Stundenwoche, die ab Mitte der 60er Jahre nach und nach für die meisten Branchen hierzulande tariflich erstrittenen worden ist, klafft mittlerweile eine Lücke, die im stark angewachsenen Bereich tariflich unregelter Arbeit bereits seit längerem zu einer teilweise erheblichen Ausdehnung der Arbeitszeit genutzt wurde – mitunter sogar über die gesetzliche Schranke hinaus. Aber auch bei tariflich geregelter Arbeit haben diverse Flexibilisierungen der Arbeitszeit, einhergehend mit einer Vermehrung von Teilzeit- und Minijobs, die Grenze der 40-Stundenwoche längst durchlöchert.² Der nächste

¹ [Das Ruder jetzt herumreißen](#) – Vorschlag für ein Konjunkturprogramm

² Für 2003, dem Jahr, in dem Kanzler Schröder seine Agenda 2010 auf den Weg brachte, wies eine Studie des ISO-Instituts ([Frank Bauer u. a.: Arbeitszeit 2003](#)) eine durchschnittliche

Konjunkturreinbruch wird diesem Trend gleichzeitiger Vermehrung von Über- wie Unterbeschäftigung enormen Schub verleihen – sofern ihm nicht politisch energisch entgegengetreten wird.

Drittens. Anders als nur begrenzte, tarifliche Regelungen der Arbeitszeit berührt deren allgemeine, gesetzliche Beschränkung für alle Beschäftigten – vorausgesetzt, für ihre praktische Durchsetzung, u. U. auch gegen die Beschäftigten selbst, ist gesorgt – das gemeinsame Maß, an dem ihre Arbeitsentgelte pro Stunde, Woche, Monat usw. letztlich sich ausrichten. Entgegen dem äußeren Anschein ist nämlich die normale Dauer der täglichen, wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitszeit die unabhängige Variable, von der auch das dafür zu zahlende Entgelt letztlich abhängt.³ Und wenn die Zeit, die eine Vollzeitkraft im Normalfall in der Woche arbeitet, 48 statt 40 Stunden beträgt, muss man für das halbe Entgelt einer Vollzeitstelle statt 20 Stunden dann 24 Stunden in der Woche arbeiten. Eine gesetzliche Sicherstellung der 40-Stundenwoche wahrt daher die Interessen aller Beschäftigten, unabhängig davon ob sie Vollzeit oder weniger arbeiten.

Viertens. Die momentane Stärke des Kapitals in Deutschland, mit der es zunächst vor allem die Kapitale der südlichen Euroländer, mittlerweile aber auch z.B. ein vergleichsweise so starkes wie das Frankreichs niederkonkurriert und massenhafte Arbeitslosigkeit produziert, beruht größtenteils auf seiner enormen Produktivität. Produktives Kapital ist profitables Kapital: Kapital, das viel Arbeit bei geringen Arbeitskosten mobilisiert (Stichwort: Lohnstückkosten). Daher gebietet auch die viel beschworene Solidarität der Linken hierzulande mit den vom Verkauf ihrer Arbeitskraft lebenden Menschen im übrigen Europa, der Profitproduktion in Deutschland, der Mobilisierung deutscher Arbeit fürs deutsche Kapital endlich einmal wieder eine wirksame Schranke zu setzen.

tatsächliche Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte von 42 Stunden im Westen und 43 Stunden im Osten Deutschlands aus.

³ Das Verhältnis der lohnabhängigen Bevölkerung insgesamt zur Gesamtheit der sogenannten Arbeitgeber, die sich aus ihr als ihrem Arbeitskräftereservoir bedienen, ist hier mehr als die bloße Summe aller abhängigen Beschäftigungsverhältnisse. Diese werden vielmehr durch jenes Gesamtverhältnis bestimmt. Die Erhaltung, d.h. beständige Erneuerung der Gesamtheit an aktiven oder in Reserve gehaltenen Arbeitskräften gibt die Einzelheiten vor, nicht zuletzt die Höhe von Löhnen oder Gehältern, wie auch immer die sich im Einzelnen verteilen, und vor allem unabhängig davon, wie viel Arbeit die Unternehmen aus der Gesamtheit der Arbeitskräfte flüssig machen können. Was sich also mit der Länge der Normalarbeitszeit allein vermehrt oder verringert, ist die über die Kosten zur Erhaltung der Arbeitskräfte hinausgehende Mehrarbeit der lohnabhängigen Klasse, die vom Kapital unentgeltlich, nämlich als Profit, angeeignet wird.

Fünftens. In den Überlegungen der gewerkschaftlich engagierten Linken innerhalb wie außerhalb der Partei spielt die Frage der Arbeitszeit neuerdings wieder eine größere Rolle. Die darauf bezogenen Debatten leiden jedoch unter dem Mangel, dass sie den qualitativen Unterschied zwischen tariflichen Arbeitszeitregelungen und einer gesetzlichen Beschränkung der Arbeitszeit kaum reflektieren. Nur Letztere bezieht wirklich die Gesamtheit der Lohnabhängigen ein. Dies nicht nur in dem Sinne, dass sie sowohl die Organisationsgrenzen der Einzelgewerkschaften überschreitet, als auch die Beschäftigten dort erfasst, wo jeglicher gewerkschaftlicher Einfluss kaum oder gar nicht wirkt. Vielmehr wäre bei etwas politischem Geschick die Kampagne für eine gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit auch geeignet, die politischen Grenzen zwischen den Lohnabhängigen zu relativieren, und zwar wiederum sowohl zwischen denen, die parteipolitisch unterschiedlich engagiert sind, als auch zur großen Masse derjenigen, die sich von Parteipolitik ganz fern halten.

Sechstens. Anders als etwa im Falle des gesetzlichen Mindestlohn, der Reichensteuer oder der Regulierung der Finanzmärkte ist für die gesetzliche Festschreibung der 40-Stundenwoche nicht zu erwarten, dass die anderen Parteien sich dieses Themas bemächtigen, denn es ist ganz und gar unvereinbar mit jeglicher Pflege des Kapitalstandorts Deutschland, auf die sie allesamt letzten Endes verpflichtet sind. DIE LINKE besitzt hierin also ein so genanntes „Alleinstellungsmerkmal“, das nicht erst irgendwelcher Erläuterungen bedarf, worin die Vorschläge unserer Partei sich von ähnlichen der anderen unterscheiden. Es wäre fahrlässig, das im Wahlkampf nicht gehörig zu nutzen.

Diese Exklusivität bedeutet jedoch auf der anderen Seite, dass zurzeit nicht einmal auf dem Papier der Wahlprogramme irgendeine parlamentarische Mehrheit auszumachen ist, um das Anliegen in reale Politik umzusetzen. Das gilt allerdings zum Beispiel auch für die Forderung einer sanktionsfreien Mindestsicherung gegen Armut. Anders aber als diese, mit deren Verwirklichung Hartz IV die Zähne gezogen würden, was auf einen kleinen politischen Umsturz hinauslief, verlangt die Forderung einer gesetzlichen 40-Stundenwoche nur die Festschreibung dessen, was (noch!) im allgemeinen Bewusstsein hier und jetzt der praktizierte Normalfall ist. Sie ist wesentlich defensiv und daher vielleicht durchaus geeignet, beträchtliche Teile insbesondere der SPD, aber auch des Arbeitnehmerflügels der CDU in Zugzwang zu bringen und so diese Parteien unter Druck zu setzen – eine Gelegenheit, jene immer wieder einmal links gewagte Behauptung, an sich vertrete allein das Programm der LINKEN, was die Mehrheit der Bevölkerung sich wünsche, nach Kräften zu strapazieren und zu versuchen, sie in eine

praktische Tatsache zu verwandeln; eine Tatsache, die sich in einen dieser Mehrheit wirklich dienenden politischen Erfolg ummünzen lässt. Die gesetzliche Sicherung der 40-Stundenwoche als normale Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung, die dann das Maß auch für alle geringer Beschäftigten vorgabe und sicherte, wäre allemal wichtig genug, diese Gelegenheit zu ergreifen.

(Beschluss des Landesparteitages am 13.4.2013)

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag:

P.2.

Antragsteller/-innen:

**DIE LINKE. Bundesarbeitsgemeinschaft
Grundeinkommen in und bei der Partei DIE
LINKE (BAG GE)**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Die Partei DIE LINKE unterstützt die „Europäische Bürgerinitiative zum Grundeinkommen“ und informiert ihre Mitglieder und Gremien über Newsletter, einen Button mit Link auf der Website und in Emails über die Europäische Bürgerinitiative Grundeinkommen (<http://basicincome2013.eu/ubi/de>)

Begründung: Der Antrag der „Europäischen Bürgerinitiative Grundeinkommen“ an die Europäische Kommission zielt darauf ab, „die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gem. Art. 156 AEUV zu fördern im Hinblick auf die Erforschung des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) als Instrument zur Verbesserung ihrer jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit.“

DIE LINKE will die Diskussion zum Grundeinkommen weiterführen (Programm) und befürwortet die Einsetzung einer Enquete-Kommission zum Grundeinkommen im Bundestag (Leitantrag zum Wahlprogramm 2013). Damit ist eine Voraussetzung auch für die umfängliche Information der Mitglieder und Gremien der Partei DIE LINKE über die Europäische Bürgerinitiative gegeben.

Mit der Europäischen Bürgerinitiative Grundeinkommen, an der Grundeinkommensnetzwerke und -initiativen aus allen 27 Länder der EU teilnehmen, wird auch auf Beschlüsse des Europäischen Parlaments Bezug

genommen, die von Mitgliedern der Vereinten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke ins Europäische Parlament eingebracht und mit großer Mehrheit beschlossen worden sind:

1. Bericht von Gabi Zimmer (DIE LINKE): Förderung der sozialen Integration und die Bekämpfung der Armut, einschließlich der Kinderarmut, in der EU, Beschluss vom 09.02.2008, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2008-0467&language=DE&ring=A6-2008-0364>. Darin heißt es: „Das Europäische Parlament ... fordert die Kommission auf, die armutsbekämpfende Wirkung des bedingungslosen Grundeinkommens für alle zu prüfen.“ (Ziffer 7)

2. Bericht von Lida Figueiredo (Kommunistische Partei Portugals): Bedeutung des Mindesteinkommens für die Bekämpfung der Armut und die Förderung einer integrativen Gesellschaft in Europa, Beschluss vom 20. Oktober 2010, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2010-0375&language=DE&ring=A7-2010-0233>. Darin heißt es: "Das Europäische Parlament ... ist der Auffassung, dass die verschiedenen Erfahrungen mit Mindesteinkommen sowie mit dem bedingungslosen Grundeinkommen für alle, gepaart mit zusätzlichen Maßnahmen zur sozialen Einbeziehung und zum sozialen Schutz, zeigen, dass es sich um wirksame Formen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zur Gewährleistung eines Lebens in Würde für alle handelt; fordert daher die Kommission auf, eine Initiative zur Unterstützung anderer Erfahrungen in den Mitgliedstaaten auf den Weg zu bringen, die bewährte Verfahren berücksichtigen und anregen und individuell verschiedener Modelle des angemessenen Armut verhindernden Mindest- bzw. Grundeinkommens als Maßnahme zur Armutsprävention und zur Sicherung der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Bürger, deren Bedürftigkeit im jeweiligen regionalen Maßstab nachzuweisen ist, bejahen, ohne die Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten in Frage zu stellen.“ (Ziffer 34)

Unabhängig davon, ob das Grundeinkommen in der Partei DIE LINKE in der Programmatik verankert ist oder nicht, sollten die Mitglieder und die Gremien der Partei umfangreich über die Europäische Bürgerinitiative informiert werden, weil sie erstens die Diskussion über das Grundeinkommen befördert, zweitens den von Linken initiierten Beschlüssen des Europäischen Parlaments entspricht, und weil sie drittens eine Initiative von BürgerInnen, Netzwerken und Initiativen in der Europäischen Union ist, die darauf abzielt, bestehende Ungerechtigkeiten zu bekämpfen und konkrete Verbesserungen sowohl für Erwerbslose als auch für lohnabhängig Beschäftigte zu erkämpfen.

(Beschluss der Bundesmitgliederversammlung am 6. und 7. April 2013, ausgearbeitet durch den BundessprecherInnenrat am 29. April 2013)

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: P.3.

Antragsteller/-innen: DIE LINKE. LAG Drogenpolitik Hessen (c/o J. Biermanski, KV Vogelsberg/I. Wunn, KV Frankfurt); LAG Drogenpolitik Hamburg (c/o Heike Rooks, LV Hamburg, Bezirk Wandsbek), Ali Al-Dailami (Bundesvorstand / KV Gießen), Marjana Schott (MdL Hessen / KV Kassel Land), Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (Landesvorsitzende Hessen, KV Schlalm-Eder), Christiane Plonka (LaVo Hessen / KV Gießen), LAG Selbstbestimmte Behindertenpolitik Hessen (c/o D. Sorge, KV Schwalm-Eder), Martin Rediker (LAG DrPo NRW / KV Soest), Alexander Pannier (KV Delmenhorst), Victor Rother (Ansprechpartner der BAG DroPo in Bayern / DIE LINKE. Weißenburg-Gunzenhausen/Ansbach), Wolfgang Huste (Kontaktmann der BAG „Linke Drogenpolitik“ für Rheinland-Pfalz / Sprecher DIE LINKE. KV Ahrweiler), Holger Tressin (KV Düsseldorf), Florian Seitz (KV Schwandorf) und weitere Unterstützer/-innen...

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag in Dresden möge beschließen, dass Thema Drogenpolitik im Bundestags-Wahlkampf zu thematisieren und mit Plakaten und Flyern zu bewerben. Der Bundesvorstand wird beauftragt, die Erstellung entsprechender Materialien zu organisieren.

Begründung: Drogenpolitik ist zwar nicht unser Kernthema, aber den WählerInnen sehr hoch im Kurs,

siehe Platz 2 in Merkels Zukunftsdialog und der Boom der Piraten war größtenteils aufgrund dieser Thematik. <http://hanfverband.de/index.php/nachrichten/aktuelles/1653-cannabis-legalisierung-auf-platz-2-bei-merkels-zukunftsdialog>

Auch in Polen ist eine neue Partei, die **Palikot-Bewegung** aus dem Stand mit 10% in das Parlament eingezogen, wegen ihrer liberalen Drogenpolitik. http://de.wikipedia.org/wiki/Ruch_Palikota

Hinzu kommt die Legalisierungsentwicklung in den USA, die kaum bekannt ist. In den Staaten Washington und Colorado ist Cannabis seit dem 6. Dezember 2012 bzw. 6. Januar 2013 **legal** und soll wie Alkohol reguliert werden. Beide Staaten haben noch 10 Monate Zeit die Regeln zu erstellen. Dazu muss man auch wissen, dass Nutzhanf in den USA bis auf diese beiden US-Staaten, 100% verboten ist. Das wurde nur möglich, in dem man in 1937 Jahren Cannabis als schlimme Droge verteufelte und den damaligen US-Kongress austrickste. Jetzt drehen die Amerikaner die Uhren zurück und korrigieren ihre Fehler. http://hanfverband.de/index.php/nachrichten/aktuelle_s/205-es-geht-voran-in-den-usa

Wir sollten es uns zur Aufgabe machen, die Menschen darüber und über die Lüge der Konservativen aufzuklären, weil es sonst keiner wirklich tut. Im Wahlkampf erreichen wir mehr Menschen als außerhalb. Auch hier in Deutschland ist die Diskussion, auch dank der Arbeit von Frank Tempel im Bundestag, sehr rege. Aber das WählerInnengedächtnis hält nur kurze Zeit und viele haben Franks Verdienste schon wieder vergessen und bringen eine liberalisierte Drogenpolitik, statt mit der Linken, mit den Grünen und den Piraten Zusammenhang. Es droht, dass wir mal wieder übersehen werden und Frank Tempels Bemühungen ins Leere laufen!

Das darf nicht passieren! Unser Vorschlag ist, Drogenpolitik im Wahlkampf zu thematisieren, d.h. mit Plakaten und Flyern aufzuklären und zu werben. Dabei können wir nur gewinnen: Es gibt ca. 4 Mio. Cannabisgebraucher, die ein Umfeld aus FreundInnen, KollegInnen und Verwandten haben. Es wäre sehr dumm dieses enorme Potential liegen zu lassen. Mit der richtigen Werbung müssen wir die drogenpolitische Aufmerksamkeit auf uns richten. Die SPD hat Cannabis gerade „wegen zu großen Interesse des Wählers“ aus ihrem Zukunftsdialog gestrichen, denn sie will sich einfach nicht damit befassen. Die CDU ist – sowieso dagegen, die FDP weiß nicht, was sie will und die Grünen haben 30 Jahre lang enttäuscht und keine Veränderung in ihrer Regierungszeit bewirkt.

Fazit: Mit dem Thema Drogen-Entkriminalisierung als Schwerpunkt-Thema könnten sowohl NichtwählerInnen mobilisiert werden, als auch potentielle Piraten-Stimmer“ nach links bewegt werden.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Anträge zur Bundessatzung der Partei DIE LINKE

Im Folgenden sind alle Anträge zur Änderung der Bundessatzung aufgeführt, zusammengefasst pro Paragraph und Absatz. Bei der Nummerierung "S.x.y.z." ist "x" die Nummer des Paragraphen, "y" die Nummer des Absatzes und "z" die vorgeschlagene Reihenfolge der Abstimmungen

Auszug aus der Bundessatzung § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

aller Regel zu spät (für eventuelle Einsprüche gemäß der Fristen), weil Mitgliederversammlungen dazu nicht häufig genug stattfinden. Regelungen, die ohnehin nicht eingehalten werden (können), sollte man aus der Satzung streichen. Dass sich Neumitglieder, die dies wünschen, bei einer Mitgliederversammlung selbst vorstellen, versteht sich von selbst. Dazu braucht es keine Regelung in der Satzung.

(Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 23.4.2013)

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.2.2.1.

Antragsteller/-innen: KV Heidelberg

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2, Absatz 2, Satz 3 der Satzung soll geändert werden:

„Der Kreisvorstand ~~macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.~~“

Begründung: Der zu streichende Passus ist nicht praktikabel und wird deshalb in den meisten Kreisverbänden auch schlicht ignoriert. Die Beitrittsformulare enthalten keine solche Zustimmungserklärung, ohne die eine Veröffentlichung nicht erfolgen kann. Eine unverzügliche Veröffentlichung „in geeigneter Weise“ ist in den meisten Kreisverbänden der westlichen Bundesländer nicht möglich, weil diese über kein Büro im Sinne einer Kreisgeschäftsstelle verfügen, wo solche Informationen ausgelegt werden könnten. Eine unverzügliche briefliche Mitteilung an alle Mitglieder bei jedem Neueintritt scheidet aus Kostengründen aus. Eine mündliche Information bei der jeweils nächsten Kreismitgliederversammlung kommt in

Antrag: S.2.2.2.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2, Absatz 2, Satz 3 der Satzung soll geändert werden:

„Der Kreisvorstand ~~macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.~~“

Begründung:

- Regelung der (partei-)öffentlichen Bekanntmachung ist **nicht einheitlich** durchsetzbar:
 - Nicht alle Mitglieder haben Mailadressen und/oder Internet-Zugang.
 - Nicht alle nachgeordneten Gebietsverbände haben eigene kleine Zeitungen, die zudem auch regelmäßig monatlich erscheinen.
 - Briefversand an alle Mitglieder bei Neueintritt überfordert logistisch und finanziell.
- Datenschutz: Wenn der Eintritt eine Art „stille Mitgliedschaft“ darstellt oder es keine öffentliche Bekanntmachung will, kommt das Mitglied in

Erklärungszwang - zumal z. B. die Veröffentlichung von Eintritten über Internet/Zeitung datenschutzrechtlich bedenklich ist.

- Die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Neueintritten - bei Einverständnis des Mitglieds - wird mit dieser Regelung nicht unterbunden.
- Die vorgeschlagene Regelung ist Voraussetzung für die folgenden Anträge zu § 2 (3), § 2 (4)

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S. 2.2.3.

Antragsteller/-innen: KV Allgäu-Memmingen-Unterallgäu

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 2 Satz 3 wird folgendermaßen verändert:

2) Der Kreisvorstand macht den Eintritt ~~mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband~~ ~~parteiöffentlich~~ den Mitgliedern des Kreisverbands bekannt ~~und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.~~

Begründung: Damit die Mitglieder eines Kreisverbands dieses Recht wahrnehmen können, muss der Eintritt im Kreisverband parteiöffentlich gemacht werden.

(Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 9.8.2011)

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

(3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.

Antrag: S.2.3.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 3, Satz 1 wird geändert in: ..., sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.

Begründung: Beitragszahlungen sind zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig (FO § 2 (2)), trotzdem mussten in manchen LV Mitglieder wegen Nichtzahlung gestrichen werden. Neumitglied kann zahlen wann es will, nur wenn es z. B. bei einer Versammlung mitstimmen möchte sollte der Beitrag entrichtet sein. Jeder ist erst einmal willkommen und ein Kreisparteitag/ eine Kreismitgliederversammlung findet zu selten statt

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.2.3.2.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§2 Absatz 3, Satz 1 wird geändert in: ..., sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.

Begründung:

- Die Pflicht zur ersten Beitragszahlung soll Scheineintritten entgegenwirken (hier auch Zustimmung zu den entsprechenden Formulierungen der Anträge KV Gießen und KV Allgäu-Memmingen-Unterallgäu).
- Wenn keine öffentliche Bekanntmachung über den Eintritt erfolgt (unser Antrag 1), ist ein Einspruch der Mitgliedschaft gegen einen Eintritt nicht möglich.
- Vorzeitige Aufnahmebeschlüsse von Kreisparteitagen werden abgelehnt: Sie verletzen nicht nur das Gleichheitsprinzip, sondern können insbesondere in kleineren Gliederungen unmittelbar vor Wahlhandlungen zu „gewünschten“ Mehrheitsbildungen führen.
- Die Gastmitgliedschaft bis zur Entscheidung über Eintritt oder Streichung sichert dem Eintrittswilligen auch Anhörungsrechte (hier also auch Zustimmung zum Beschlussantrag des LPT Hessen).
- Der Bundesfinanzrat unterstützt hier den wortgleichen Änderungsantrag des Parteivorstandes.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.2.3.3.

Antragsteller/-innen: KV Allgäu-Memmingen-Unterallgäu

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 3, Satz 1 wird folgendermaßen verändert:

- 3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch ein Mitglied des Kreisverbands, den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.

Begründung: Wenn der Anspruch unserer Partei eine Mitgliederpartei zu sein ernst gemeint ist, dann muss auch jedes Mitglied das Recht des Einspruchs gegen die Mitgliedschaft haben, nicht nur der Kreisvorstand oder ein übergeordneter Vorstand.

(Beschlussen auf dem Kreisparteitag am 9.8.2011)

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.2.3.4.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§2 Absatz 3, Streichung Satz 2 und 3 „...Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.“

Begründung: Soll Missbrauch verhindert

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.2.3.5.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§2 Absatz 3, Streichung Satz 2 und 3 „...Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.“

Begründung:

- Die Pflicht zur ersten Beitragszahlung soll Scheineintritten entgegenwirken (hier auch Zustimmung zu den entsprechenden Formulierungen der Anträge KV Gießen und KV Allgäu-Memmingen-Unterallgäu).
- Wenn keine öffentliche Bekanntmachung über den Eintritt erfolgt (unser Antrag 1), ist ein Einspruch der Mitgliedschaft gegen einen Eintritt nicht möglich.
- Vorzeitige Aufnahmebeschlüsse von Kreisparteitagen werden abgelehnt: Sie verletzen nicht nur das Gleichheitsprinzip, sondern können insbesondere in kleineren Gliederungen unmittelbar vor Wahlhandlungen zu „gewünschten“ Mehrheitsbildungen führen.
- Die Gastmitgliedschaft bis zur Entscheidung über Eintritt oder Streichung sichert dem Eintrittswilligen auch Anhörungsrechte (hier also auch Zustimmung zum Beschlussantrag des LPT Hessen).
- Der Bundesfinanzrat unterstützt hier den wortgleichen Änderungsantrag des Parteivorstandes.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**
(4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.

Antrag: S.2.4.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 4 streichen.

Begründung: Streichung, wenn vorher Annahme bei Absatz 3 (Antrag Parteivorstand)

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.2.4.2.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Streichung des § 2 Absatzes 4
Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4

Begründung: Wenn keine öffentliche Bekanntmachung über den Eintritt erfolgt (s. oben Antrag S.2.2.2.), ist ein Einspruch der Mitgliedschaft gegen einen Eintritt nicht möglich.
Der Bundesfinanzrat unterstützt hier den wortgleichen Änderungsantrag des Parteivorstandes.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.2.4.3.

Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission ~~eingelegt werden einlegen.~~

Antragsteller/-innen: KV Gießen

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Abs. 4 Über den Einspruch einer Parteaufnahme entscheidet die KMV statt des Vorstandes.

Damit lautet Absatz 4 neu:

(4) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch ~~diesen~~ eine Kreismitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.

Begründung: Dies ist unserem Erachten nach Sache der Mitglieder.

(Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 7.9.2011)

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

<i>Auszug aus der Bundessatzung § 2 Erwerb der Mitgliedschaft (5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.</i>
--

Antrag: S.2.5.1.

Antragsteller/-innen: KV Allgäu-Memmingen-Unterallgäu

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 5 wird folgendermaßen verändert:
5) Gegen die Entscheidung den Einspruch eines Mitgliedes des Kreisverbands, des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige

Begründung: Wenn der Anspruch unserer Partei eine Mitgliederpartei zu sein ernst gemeint ist, dann muss auch jedes Mitglied das Recht des Einspruchs gegen die Mitgliedschaft haben, nicht nur der Kreisvorstand oder ein übergeordneter Vorstand.

(Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 9.8.2011)

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.2.5.2.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 5 ändern wie folgt:
Gegen ~~die Entscheidung den Einspruch~~ des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission ~~eingelegt werden einlegen.~~

Begründung: Redaktionell, wenn vorher Annahme

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.2.5.3.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§2 Absatz neu formulieren:

Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes oder des übergeordneten Vorstandes kann die/der Eintrittswillige Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission einlegen.

Begründung:

- Bisher kann jede/r – Mitglied oder Nichtmitglied, bundesweit und darüber hinaus – gegen Einspruch jeden beliebigen Neueintritt in DIE LINKE einlegen.
- Wenn keine öffentliche Bekanntmachung über den Eintritt erfolgt (s. oben Antrag 1), ist ein Einspruch der Mitgliedschaft gegen einen Eintritt nicht möglich.
- Der Bundesfinanzrat unterstützt hier den wortgleichen Änderungsantrag des Parteivorstandes.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.2.5.4.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§2 Absatz 5 neu einfügen:

Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.2.5.5.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Einfügung eines neuen Absatzes nach Absatz 5 „alt“ bzw. Absatz 4 „neu“:

Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

Begründung:

- Dies soll verhindern, dass sich die Person sofort bei der gleichen oder einer anderen Parteigliederung erneut um Mitgliedschaft bewerben kann. Damit würde die Entscheidung über die Nichtaufnahme – ggf. durch einen anderen Gebietsverband – konterkariert.
- Der Bundesverband hat technisch sicherzustellen, dass entsprechende Informationen im Mitgliederverwaltungsprogramm erfolgen.
- Der Bundesfinanzrat unterstützt hier den wortgleichen Änderungsantrag des Parteivorstandes.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

(6) Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

Antrag: S.2.6.1.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 6 ergänzen:

Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.

Begründung: Insbesondere StudentInnen und Berufspendler/innen haben häufig ihren **politischen** Lebensmittelpunkt häufig nicht am Ort ihres Wohnsitzes. Der Begriff „erster Wohnsitz“ (PV-Antrag) unterstellt, dass jede/r mehrere Wohnsitze unterhält. Rechtlich klarer definiert hier die Abgabenordnung:

§ 8 „Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.“

§ 9 „Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. [...]“

Weitergehende Regelungen, so eine Zustimmungspflicht des aufnehmenden Vorstands zur Ummeldung und zeitweilige Einschränkung von Mitgliederrechten, halten wir für unzumutbar: Missbrauchsmöglichkeiten werden weder durch den Satz 2 (PV-Antrag) noch durch den Antrag des KV Hagen aufgehoben:

- Aufnehmende Kreise (PV-Antrag) werden sich aus fiskalischen Gründen (Beitragszahlungen) kaum gegen eine Anmeldung „kreisfremder“ Mitglieder sträuben.
- Ältere Mitglieder, die ihren Lebensabend in Seniorenheimen, bei Kindern usw. verbringen und dazu aus ihren Kreisen wegziehen, wollen oft aus Verbundenheit Mitglieder ihrer bisherigen Kreisverbände bleiben – oder stellen die Alternative Austritt.
- Auch eine Informationspflicht ist unnötig, da Auswertungsmöglichkeiten des bestehenden Mitglieder-Verwaltungsprogramms existieren.
- Satz 2 PV hätte lediglich für kurzfristige Ummeldungen mehrerer Mitglieder [um vor Wahlen von Vorständen oder

Delegierten neue Mehrheiten zu schaffen] Bedeutung. Es ist zweifelhaft, ob dies **dauerhaft und bundesweit** satzungsrelevante Bedeutung hat. Knüpfen wir die Mitgliedschaft (bei Neueintritten) an die erfolgte Beitragszahlung (unser Antrag 2), und die 1-Jahres-Sperrfrist (unser Antrag 5) kann dieses Problem gemildert werden.

- Eine vorgeschlagene 6-Wochenfrist [PV-Antrag; hier noch dazu nach einer terminlich nicht fixierten Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes] ist eine unzulässige Einschränkung von Mitgliederrechten: Keine Ummeldung rechtfertigt die Beschränkung seiner statuarischen Rechte, auch nicht zeitweilig. Auch ein Neueintritt kann nicht über die 6-Wochen-Frist nach § 2 Absatz 3 mit einer zusätzlichen Sperrfrist belegt werden.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.2.6.2.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§2 Absatz 6 ändern in:

Jedes Mitglied der Partei gehört ~~zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes~~ dem Kreisverband an, in dem es mit dem ersten Wohnsitz gemeldet ist. Die Anmeldung in einen anderen Kreisverband als den des ersten Wohnsitzes, ist nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes möglich. In diesem Fall werden die Mitgliederrechte im aufnehmenden Kreisverband 6 Wochen nach Zustimmung des Kreisvorstandes wirksam.

Begründung: Durch die 6-Wochen-Frist soll das vermehrt aufgetretene „Kreisverbandshopping“ erschwert werden. Zustimmung zu Antrag KV Hagen – Aufnahme der Information an die betroffenen Kreisverbände

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag:

S.2.6.3.

Antragsteller/-innen: KV Hagen

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 (4) zusätzlich ergänzen durch:

Sobald ein Mitglied, Neu- oder Altmitglied, in einen Kreisverband, der nicht seinem Hauptwohnsitz entspricht, bzw. das Mitglied den Kreisverband wechselt, sind die betroffenen Kreisverbände umgehend zu Informieren.

Begründung: Es ist sonst nicht möglich Ordnungsgemäß einzuladen und es nicht möglich Widerspruch gegen einen Neueintritt einzulegen

(Beschluss der Kreisversammlung Hagen am 19. September 2011 beschlossen.)

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag:

S.2.7.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 6 Streichung des letzten Satz und dafür einen neuen Absatz 7 einfügen:
Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

Begründung: Redaktionelle Ergänzung

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag:

S.2.7.2.

**Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat
Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 6 Streichung des letzten Satz und dafür einen neuen Absatz 7 einfügen:

Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Die organisatorische Absicherung erfolgt über die Bundesgeschäftsstelle.

Begründung: Klarstellung der programmtechnischen, personellen und finanziellen Verantwortung des zentralen Mitgliederverwaltungsprogrammes
Der Bundesfinanzrat unterstützt hier den wortgleichen Änderungsantrag des Parteivorstandes.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.

Antrag: S.3.2.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§3 Absatz 2 ergänzen
„...dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand“ zu erklären.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.3.2.2.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§3 Absatz 2 ergänzen
„...dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand“ zu erklären.

Begründung:

- In der Praxis erfolgen nicht nur viele Eintritte über den Parteivorstand (online oder Brief), sondern auch viele Austritte. Gleiches gilt für die Landesvorstände (insofern Erweiterung zum Antrag KV Gießen). Die Regelung folgt also der gängigen Praxis.
- Abbau von Bürokratie: Bisher an den Parteivorstand oder Landesvorstände gerichtete Austrittserklärungen müssten der Form halber durch den Austretenden neu formuliert und an den zuständigen KV gerichtet werden.

- Selbstverständlich werden PV oder LV den zuständigen Gebietsverband über erfolgte Austritte weiterhin informieren. Auch das ist Praxis.
- Der Bundesfinanzrat unterstützt hier den wortgleichen Änderungsantrag des Parteivorstandes.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

(3) Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. Der Austritt muss vom zuständigen Kreis- oder Landesvorstand festgestellt werden. Zuvor ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten und die Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal schriftlich anzumahnen, sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, wenn innerhalb von vier Wochen – nach dem Zugang der Feststellung durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand – durch das Mitglied kein Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied gegen die Feststellung des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleiben seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.

Antrag: S.3.3.1.

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 3 Absatz 3: Neuformulierung der Sätze 2-4 und Streichung des Satzes 5.

Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt das als Austritt aus der Partei. ~~Der Austritt muss vom zuständigen Kreis- oder Landesvorstand festgestellt werden. Zuvor~~ In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung und die Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal schriftlich anzumahnen, sowie die Konsequenz aus der

Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts ~~muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Feststellung durch den zuständigen Kreis oder Landesvorstand durch das Mitglied kein Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied gegen die Feststellung des zuständigen Kreis oder Landesvorstandes Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleiben seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt. wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist~~

Damit lautet der neue Absatz:

Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. In diesem Fall ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten, bei ihm die satzungsgemäße Beitragszahlung schriftlich anzumahnen sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts wird durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand vier Wochen nach erfolgter schriftlicher Anmahnung festgestellt, sofern die satzungsgemäße Beitragszahlung bis dahin nicht erfolgt ist.

Begründung:

- Die bisherige Regelung „mindestens einmal“ Gespräche anzubieten, führte zu Streitfällen, wie oft Gespräche anzubieten, wie oft zu mahnen ist. Nach **6-monatiger Nicht-Zahlung** wird **eine** Mahnung, ein Gesprächsangebot als ausreichend angesehen.
- „In diesem Fall“ meint: Natürlich **kann/soll** schon vor den 6 Monaten ausbleibender Zahlung gemahnt werden. **Die Pflicht** zur Mahnung sollte jedoch nach 6 Monaten Beitragsverzug für den zuständigen Vorstand bestehen – mit Gesprächsangebot, Schriftform der Mahnung und Hinweis auf mögliche Folgen.
- Streichung des 5. Satzes (Wahrung der Mitgliedsrechte bis zum Schiedsspruch): Nicht einsehbar ist, warum ein Mitglied, das nach 6 Monaten Nicht-Beitragszahlung **und** Mahnung auf Zahlung **und** 4 Wochen Frist für Nachzahlung bis zu einer Schiedsgerichts-Entscheidung Mitglied mit allen Rechten bleiben soll. Auch eine Art „Abstufung“ vom Mitglied auf „Gastmitglied“ in einem solchen Falle ist abzulehnen: Es würde einerseits die Rolle der anderen Gastmitglieder herabsetzen. Andererseits gibt es keinen sachlichen Zusammenhang zwischen beitrags säumigem Mitglied und Gastmitglied.
- Die weiteren vier Wochen Frist für Bezahlung oder Streichung sollen bisherige längere Zeiträume auf nunmehr 7 Monate [6 Monate Nicht-Zahlung + 4 Wochen Frist] verkürzen, endlose Zeitschleifen vermeiden und Schiedsgerichte entlasten.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:
 Überwiesen an: _____
 Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
 Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(4) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Antrag:

S.3.4.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§3 Absatz 4 neu formulieren:

Ein Mitglied kann nur ~~durch eine von einer Schiedskommission im Ergebnis~~ nach Durchführung eines ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung ausgeschlossen werden. ~~entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es~~ Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Begründung: Redaktionelle Überarbeitung, keine inhaltliche Änderung

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:
 Überwiesen an: _____
 Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
 Bemerkungen: _____

Antrag: S.3.5.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§3 ergänzen um neuen Absatz 5:
Wer aus der Partei ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach zwei Jahren wieder eintreten.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S. 4.1.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§4 Absatz 1 Satz 1 neu formulieren:
Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen ~~dieser~~ der Bundessatzung, der Landessatzung, der Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen

Begründung: Redaktionelle Überarbeitung

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug der Bundessatzung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Bundessatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen.

- a. an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,*
- b. an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,*
- c. an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,*
- d. Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,*
- e. sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,*
- f. an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.*

**Auszug der Bundessatzung
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a. die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
- b. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
- c. regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- d. bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

Antrag:

S.4.2.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§4 Absatz 2a ergänzen:

„a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, ~~und~~ die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten.

Begründung: Bitte der Schiedskommission, viele diesbezügliche Verfahren.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug der Bundessatzung
§ 5 Gastmitglieder**

(1) Menschen, die sich für die politischen Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- a. das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
- b. das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
- c. das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

Antrag:

S.5.2.1.

**Antragsteller/-innen:
BAG Grundeinkommen**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§5 Absatz 2c (Regelung zum aktiven und passiven Wahlrecht von Gastmitgliedern in Gliederungen und Zusammenschlüssen) zu streichen.

Damit entfällt ebenso § 5 (4) (Ausnahmeregelung für den Jugendverband).

Begründung: Parteilose Mitglieder leisten in vielen Gliederungen, Zusammenschlüssen und im Jugendverband wichtige inhaltliche Beiträge, die die politische Arbeit der Partei DIE LINKE befördern und stützen. Aus diesem Grund war es bisher oft sinnvoll für Gliederungen und Zusammenschlüsse, auch parteilose Mitglieder in SprecherInnenräte zu wählen oder als Delegierte zu Parteitagen zu entsenden, um inhaltliche Positionen sinnvoll argumentieren und unterstützen zu können. Ebenso ist durch die Übertragung des aktiven Wahlrechts innerhalb der Gliederungen und Zusammenschlüsse eine gute gemeinsame Arbeit gewährleistet. Diese Praxis ist durch den Beschluss des Bundesparteitages vom Oktober 2011, die Übertragung

des aktiven und passiven Wahlrechts auf parteilose Mitglieder von Gliederungen und Zusammenschlüssen für unzulässig zu erklären, nicht mehr möglich und hindert so Gliederungen und Zusammenschlüsse an einer kontinuierlichen inhaltlich-politischen Arbeit.

Mit der Streichung der betreffenden Absätze sind parteilose Mitglieder wieder voll in die Arbeit der Gliederungen und Zusammenschlüsse integriert und befördern so unsere Bemühungen für eine Weiterentwicklung linker Positionen, ohne lediglich die Partei betreffende Fragen, wie Satzungs- oder Haushaltsentscheidungen, mit zu beeinflussen.

Die Streichung des Absatz (4) ist lediglich eine Konsequenz aus der Streichung des Absatz (2) Abschnitt c., da mit dem Wegfall des Übertragungsverbots des Wahlrechts die Sonderregelung für den Jugendverband nicht länger notwendig ist.

(Der Antrag wurden auf der Mitgliederversammlung am 14.04.2012 in Hannover beschlossen.)

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.5.2.2.

Antragsteller/-innen: Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Ändere §5 Abs. 2 der Satzung in:

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- a. **das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,**
- b. **das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,**
- c. **das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften**
- d. **und das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften**

Begründung (zusätzlich zum nicht so weitgehenden Antrag):

Wir sollten es den jeweiligen Versammlungen und Parteitag überlassen, ob sie eventuell Nicht-Mitglieder in ihre Vorstände wählen wollen oder nicht. Schließlich schicken wir auch Nicht-Mitglieder in die Parlamente – warum sollten wir das dann für unsere Vorstände ausschließen?

(Der Antrag ist Beschluss aus der Landesvorstandssitzung der LINKEN Sachsen am 20. April 2012)

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.5.2.3.

Antragsteller/-innen: Landesvorstand DIE LINKE. Sachsen

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Ändere §5 Abs. 2 der Satzung in:

(2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

- a. **das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,**
- b. **das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,**
- c. **das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften**
- d. **und das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften**

Begründung: Unsere Partei versteht sich nicht nur als Partei wie andere auch, sondern will – nicht nur inhaltlich – anders als alle anderen sein. Insbesondere betonen wir dabei die Offenheit gegenüber und Zusammenarbeit mit außerparlamentarischen Gruppen und Bewegungen.

Viele unserer Partei- und Fraktionssitzungen sind mittlerweile öffentlich. Unsere zahlreichen Arbeitsgemeinschaften auf allen regionalen Ebenen leisten zu verschiedenen Themen sehr gute Arbeit. Dabei dürfen auch Menschen, die nicht (oder: noch nicht)

Mitglied unserer Partei sind, meist gleichberechtigt mitwirken. Das ist nicht nur eine Bereicherung der Kompetenz unserer Arbeitsgemeinschaften und anderen Zusammenschlüsse, sondern auch ein niedrighschwelliges Angebot an viele Menschen, unsere Partei etwas näher kennenzulernen.

Vor diesem Hintergrund sind wir mehr als enttäuscht über die Entscheidung des Bundesparteitages, die Rechte von Gastmitgliedern stark einzuschränken. Bisher konnten die Gliederungen und regionalen Verbände auch nicht-Parteimitglieder zu Delegierten machen. Die Gliederungen konnten zudem selbst entscheiden, ob sie den in ihr mitwirkenden nicht-Parteimitgliedern die Möglichkeit geben, bei den Wahlen der Delegierten in den Zusammenschlüssen auch aktives Wahlrecht auszuüben. Beides ist nun laut dem geänderten §5 unserer Satzung nicht mehr möglich.

Wir möchten als Mitglieder und Sympathisierende der Partei DIE LINKE unser Unverständnis über diese Entscheidung ausdrücken. Wir haben bisher in unserer politischen Arbeit sehr gute Erfahrungen mit den Mitwirkungsmöglichkeiten und Mitbestimmungsrechten für nicht-Mitglieder gemacht. Wir wissen zudem nicht, wie wir unseren parteilosen Mitstreiterinnen und Mitstreitern in den Arbeitsgemeinschaften, Zusammenschlüssen und Kreisverbänden diesen Beschluss des Bundesparteitages erklären sollen. Nicht zuletzt wollen wir daran erinnern, dass wir gerade auch durch die Gastmitgliedsrechte neue Mitglieder für unsere Partei gewinnen konnten.

Den Beschluss des letzten Bundesparteitages müssen wir daher als klaren Rückschritt betrachten. Wir wollen bereits jetzt aktiv dafür werben, diese aus unserer Sicht fatalen Änderungen rückgängig zu machen und auch weiterhin eine Partei zu sein, die nicht nur verbal wirklich offen für alle und anders als alle anderen ist.

Dieser Begründungstext ist Teil eines offenen Briefes, der bisher von folgenden Gliederungen und Personen unterstützt worden ist:

Organisationen:

Linksjugend Leipzig, Landesparteitag DIE LINKE Sachsen, Linksjugend [’solid] Sachsen, BspR der Linksjugend [’solid], LAG Bildung Sachsen, LAG Bürgerrechte & Demokratie Sachsen, AG Queer Schneitichen, Linksjugend [’solid] Basisgruppe München, Emanzipatorische Linke | Ema. Li, DIE LINKE, Stadtbezirksverband Leipzig-Süd, AG Antifa in und bei DIE LINKE Leipzig, AG Betrieb & Gewerkschaft Chemnitz, Emanzipatorische Linke Sachsen, LAG BGE NRW, BI Bedingungsloses Grundeinkommen Schleswig-Holstein,

Einzelpersonen:

Martin Uhlig, Dresden / Dominik Lehmann, München / B. Goebel, Flensburg / Karina Ossendorf, Sprecherin LAG BGE NRW & Mitglied im BSPR Hartz IV, Bad Honnef / Andreas Heidrich, Dortmund / Anja Schultz, Erkelenz / Alexander Heiseler, Bonn / Ralf Knocke, BAG Gesundheit & Soziales (Mitglied des Sprecherrates), Siegen / Horst Teller, Quappendorf / Mathis Oberhof, Ex-Mitglied, Wandlitz / Matthias Zwack, München / Werner Kujat, Leipzig / Dagmar Struwe, Bonn

(Der Antrag ist Beschluss aus der Landesvorstandssitzung der LINKEN Sachsen am 20. April 2012)

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.5.2.4.

Antragsteller/-innen: Cuba Sí in der Partei DIE LINKE, Ökologische Plattform in der Partei DIE LINKE, Landesverband Berlin der Linksjugend [’solid], BAG Agrarpolitik/ ländlicher Raum beim Parteivorstand DIE LINKE, Ellen Brombacher als Delegierte für Berlin-Mitte, Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 5 (2) der Bundessatzung wird wie folgt geändert:

(2) **In den Gliederungen der Partei** nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:

Begründung: Mit ihrer politischen und organisatorischen Tätigkeit auf ihren jeweiligen Politikfeldern stellen die Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE bedeutsame Bindeglieder in die verschiedensten Bereiche der Gesellschaft dar. Sie arbeiten im **politischen und sozialen Umfeld der Partei** mit wichtigen sozialen Bewegungen, parteiunabhängigen Organisationen und außerparlamentarischen Gruppierungen sowie politisch engagierten Einzelpersonen zusammen, die sich ihrerseits in vielgestaltiger Art und Weise an der Arbeit der Zusammenschlüsse auch personell beteiligen.

Die aktive Mitwirkung von Gastmitgliedern aus solchen Bereichen innerhalb der Zusammenschlüsse erfolgt vielfach auf der Grundlage der weitest gehenden **Gleichberechtigung** im Verhältnis zu den im jeweiligen Zusammenschluss mitwirkenden Mitgliedern der Partei DIE LINKE.

Viele der traditionell in der Partei aktiven bundesweiten Zusammenschlüsse verdanken gerade diesem gleichberechtigten Zusammenwirken wichtige Erfolge in der **Gesellschafts- und in der Bündnispolitik** sowie bei

der **Gewinnung von Neumitgliedern** im Sinne der politischen Ziele DER LINKEN.

Einige dieser traditionellen Zusammenschlüsse verfügen bereits seit Jahren über eigene Satzungen oder satzungähnliche Arbeitsdokumente, in denen die Rechte der in ihnen tätigen Gastmitglieder im oben beschriebenen Sinne geregelt sind, vor allem in Bezug auf das Stimmrecht oder das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen der Sprecherräte oder anderer **interner Gremien** der Zusammenschlüsse.

Die **Einschränkungen** der Übertragung von Mitgliederrechten in **§ 5 (2)**, welche für das Funktionieren und die Arbeit der **Gliederungen** der Partei **notwendig und zweckmäßig** sind, können also für das Funktionieren und die Arbeit eines **Zusammenschlusses hinderlich und unzweckmäßig** sein.

Dementsprechend regelt auch der § 5 (3) der Bundessatzung die Verfahrensweise bei der Übertragung von Mitgliederrechten an Gastmitglieder ausdrücklich nur für die **Gliederungen** der Partei, während in § 7 (1) - (4) die **Zusammenschlüsse** ebenso ausdrücklich **nicht als Gliederungen** der Partei definiert sind, „G selbstständig G zur **Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei G**“ beitragen und „G selbstständig über ihre **Arbeitsweise und ihre innere Struktur** (entscheiden)“.

Daher muss den Zusammenschlüssen die freie Entscheidung darüber eingeräumt werden, wie sie auf der Grundlage ihres politischen Selbstverständnisses und der Erfahrungen ihrer Arbeit die Möglichkeit der Übertragung von Mitgliederrechten an Gastmitglieder im Sinne des § 5 (1) gestalten wollen. Dies soll ausdrücklich nur insofern gelten, als es die Übertragung von Mitgliederrechten **innerhalb des jeweiligen Zusammenschlusses** betrifft.

Eine solche Regelung für die Zusammenschlüsse sollte sich folgerichtig und dem Sinne nach aus § 5 (1) Satz 2, § 7 (1) Satz 2, § 7 (3) Satz 1 und § 7 (4) Satz 1 der Bundessatzung ergeben, während in der aktuellen Fassung von § 5 (2) im Zusammenhang mit § 5 (1) Satz 2 die dort aufgeführten Einschränkungen unbeschränkt in allen Bereichen der Partei gelten würden.

Anmerkung:

Im Übrigen **garantieren** die Regelungen der Bundessatzung für den **Jugendverband** der Partei in § 11 (3), § 11 (7) Satz 2 und im laut Leitantrag dem § 11 (7) hinzuzufügenden Satz 3 in Bezug auf die **Mitwirkung von Nichtmitgliedern** im Jugendverband diesen noch sehr viel weitergehende Rechte, als sie gemäß dem vorliegenden Antrag für **Gastmitglieder** in den Zusammenschlüssen eingeräumt werden **können**.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung § 5 Gastmitglieder

(4) Für den Jugend- und Studierendenverband gelten die Regelungen zur Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht.

Antrag:

S.5.4.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§5 Absatz 4 ändern in: Für den Jugend- und Studierendenverband gelten ~~die Regelungen zur Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht-abweichende~~ Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht (siehe § 11 Jugendverband).

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag:

S.5.4.2.

Antragsteller/-innen: Cuba Sí in der Partei DIE LINKE, Ökologische Plattform in der Partei DIE LINKE, Landesverband Berlin der Linksjugend [‘solid], AG Agrarpolitik/ ländlicher Raum beim Parteivorstand DIE LINKE, Ellen Brombacher als Delegierte für Berlin-Mitte, Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

neuer Absatz 4 in § 5:

(5 neu) Abweichend von Abs. 2 ist in den Zusammenschlüssen lediglich das passive Wahlrecht bei der Wahl von Delegierten des jeweiligen Zusammenschlusses zu Parteitag, Vertreterversammlungen und anderen Gremien der Gliederungen der Partei nicht auf Gastmitglieder übertragbar.

Die Einzelheiten der Verfahrensweise bei der Übertragung von Mitgliederrechten innerhalb eines Zusammenschlusses legt dieser in seiner Satzung fest.

Begründung: Mit ihrer politischen und organisatorischen Tätigkeit auf ihren jeweiligen Politikfeldern stellen die Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE bedeutsame Bindeglieder in die verschiedensten Bereiche der Gesellschaft dar. Sie arbeiten im **politischen und sozialen Umfeld der Partei** mit wichtigen sozialen Bewegungen, parteiunabhängigen Organisationen und außerparlamentarischen Gruppierungen sowie politisch engagierten Einzelpersonen zusammen, die sich ihrerseits in vielfältiger Art und Weise an der Arbeit der Zusammenschlüsse auch personell beteiligen.

Die aktive Mitwirkung von Gastmitgliedern aus solchen Bereichen innerhalb der Zusammenschlüsse erfolgt vielfach auf der Grundlage der weitest gehenden **Gleichberechtigung** im Verhältnis zu den im jeweiligen Zusammenschluss mitwirkenden Mitgliedern der Partei DIE LINKE.

Viele der traditionell in der Partei aktiven bundesweiten Zusammenschlüsse verdanken gerade diesem gleichberechtigten Zusammenwirken wichtige Erfolge in der **Gesellschafts- und in der Bündnispolitik** sowie bei der **Gewinnung von Neumitgliedern** im Sinne der politischen Ziele DER LINKEN.

Einige dieser traditionellen Zusammenschlüsse verfügen bereits seit Jahren über eigene Satzungen oder

satzungsähnliche Arbeitsdokumente, in denen die Rechte der in ihnen tätigen Gastmitglieder im oben beschriebenen Sinne geregelt sind, vor allem in Bezug auf das Stimmrecht oder das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen der Sprecherräte oder anderer **interner Gremien** der Zusammenschlüsse.

Die **Einschränkungen** der Übertragung von Mitgliederrechten in § 5 (2), welche für das Funktionieren und die Arbeit der **Gliederungen** der Partei **notwendig und zweckmäßig** sind, können also für das Funktionieren und die Arbeit eines **Zusammenschlusses hinderlich und unzweckmäßig** sein.

Dementsprechend regelt auch der § 5 (3) der Bundessatzung die Verfahrensweise bei der Übertragung von Mitgliederrechten an Gastmitglieder ausdrücklich nur für die **Gliederungen** der Partei, während in § 7 (1) - (4) die **Zusammenschlüsse** ebenso ausdrücklich **nicht als Gliederungen** der Partei definiert sind, „G selbstständig G zur **Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei G**“ beitragen und „G selbstständig über ihre **Arbeitsweise und ihre innere Struktur** (entscheiden)“.

Daher muss den Zusammenschlüssen die freie Entscheidung darüber eingeräumt werden, wie sie auf der Grundlage ihres politischen Selbstverständnisses und der Erfahrungen ihrer Arbeit die Möglichkeit der Übertragung von Mitgliederrechten an Gastmitglieder im Sinne des § 5 (1) gestalten wollen. Dies soll ausdrücklich nur insofern gelten, als es die Übertragung von Mitgliederrechten **innerhalb des jeweiligen Zusammenschlusses** betrifft.

Eine solche Regelung für die Zusammenschlüsse sollte sich folgerichtig und dem Sinne nach aus § 5 (1) Satz 2, § 7 (1) Satz 2, § 7 (3) Satz 1 und § 7 (4) Satz 1 der Bundessatzung ergeben, während in der aktuellen Fassung von § 5 (2) im Zusammenhang mit § 5 (1) Satz 2 die dort aufgeführten Einschränkungen unbeschränkt in allen Bereichen der Partei gelten würden.

Anmerkung:

Im Übrigen **garantieren** die Regelungen der Bundessatzung für den **Jugendverband** der Partei in § 11 (3), § 11 (7) Satz 2 und im laut Leitantrag dem § 11 (7) hinzuzufügenden Satz 3 in Bezug auf die **Mitwirkung von Nichtmitgliedern** im Jugendverband diesen noch sehr viel weitergehende Rechte, als sie gemäß dem vorliegenden Antrag für **Gastmitglieder** in den Zusammenschlüssen eingeräumt werden **können**.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung
§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse
(1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

Antrag: S.7.1.1.

Antragsteller/-innen: Cuba Sí in der Partei DIE LINKE, Ökologische Plattform in der Partei DIE LINKE, Landesverband Berlin der Linksjugend [solid]

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§7 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder und die gegebenenfalls beteiligten Gastmitglieder frei gebildet werden.

Begründung: Mit ihrer politischen und organisatorischen Tätigkeit auf ihren jeweiligen Politikfeldern stellen die Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE bedeutsame Bindeglieder in die verschiedensten Bereiche der Gesellschaft dar. Sie arbeiten im politischen und sozialen Umfeld der Partei mit wichtigen sozialen Bewegungen, parteiunabhängigen Organisationen und außerparlamentarischen Gruppierungen sowie politisch engagierten Einzelpersonen zusammen, die sich ihrerseits in vielgestaltiger Art und Weise an der Arbeit der Zusammenschlüsse auch personell beteiligen.

Die aktive Mitwirkung von Gastmitgliedern aus solchen Bereichen innerhalb der Zusammenschlüsse erfolgt vielfach auf der Grundlage der weitest gehenden Gleichberechtigung im Verhältnis zu den im jeweiligen Zusammenschluss mitwirkenden Mitgliedern der Partei DIE LINKE.

Viele der traditionell in der Partei aktiven bundesweiten Zusammenschlüsse verdanken gerade diesem gleichberechtigten Zusammenwirken wichtige Erfolge in der Gesellschafts- und in der Bündnispolitik sowie bei der Gewinnung von Neumitgliedern im Sinne der politischen Ziele DER LINKEN.

Einige dieser traditionellen Zusammenschlüsse verfügen bereits seit Jahren über eigene Satzungen oder satzungähnliche Arbeitsdokumente, in denen die Rechte der in ihnen tätigen Gastmitglieder im oben beschriebenen Sinne geregelt sind, vor allem in Bezug auf

das Stimmrecht oder das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen der Sprecherräte oder anderer interner Gremien der Zusammenschlüsse.

Die Einschränkungen der Übertragung von Mitgliederrechten in § 5 (2), welche für das Funktionieren und die Arbeit der Gliederungen der Partei notwendig und zweckmäßig sind, können also für das Funktionieren und die Arbeit eines Zusammenschlusses hinderlich und unzweckmäßig sein.

Dementsprechend regelt auch der § 5 (3) der Bundessatzung die Verfahrensweise bei der Übertragung von Mitgliederrechten an Gastmitglieder ausdrücklich nur für die Gliederungen der Partei, während in § 7 (1) - (4) die Zusammenschlüsse ebenso ausdrücklich nicht als Gliederungen der Partei definiert sind, „... selbstständig ... zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei ...“ beitragen und „... selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur (entscheiden)“.

Daher muss den Zusammenschlüssen die freie Entscheidung darüber eingeräumt werden, wie sie auf der Grundlage ihres politischen Selbstverständnisses und der Erfahrungen ihrer Arbeit die Möglichkeit der Übertragung von Mitgliederrechten an Gastmitglieder im Sinne des § 5 (1) gestalten wollen. Dies soll ausdrücklich nur insofern gelten, als es die Übertragung von Mitgliederrechten innerhalb des jeweiligen Zusammenschlusses betrifft.

Eine solche Regelung für die Zusammenschlüsse sollte sich folgerichtig und dem Sinne nach aus § 5 (1) Satz 2, § 7 (1) Satz 2, § 7 (3) Satz 1 und § 7 (4) Satz 1 der Bundessatzung ergeben, während in der aktuellen Fassung von § 5 (2) im Zusammenhang mit § 5 (1) Satz 2 die dort aufgeführten Einschränkungen unbeschränkt in allen Bereichen der Partei gelten würden.

Anmerkung: Im Übrigen garantieren die Regelungen der Bundessatzung für den Jugendverband der Partei in § 11 (3), § 11 (7) Satz 2 und im laut Leitantrag dem § 11 (7) hinzuzufügenden Satz 3 in Bezug auf die Mitwirkung von Nichtmitgliedern im Jugendverband diesen noch sehr viel weitergehende Rechte, als sie gemäß dem vorliegenden Antrag für Gastmitglieder in den Zusammenschlüssen eingeräumt werden können.

(Antragstellung beschlossen durch den Koordinierungsrat der AG Cuba Sí am 14. September 2011)

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung
§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse
 (2) Bundesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Parteivorstand an. Bundesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn er in mindestens acht Landesverbänden entweder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert oder entsprechend der Landessatzung als landesweiter Zusammenschluss anerkannt wurde. Abweichend davon kann der Bundesausschuss auch Zusammenschlüsse als bundesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

Auszug aus der Bundessatzung
§ 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse
 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines bundesweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Bundessatzung sinngemäß anzuwenden.
 (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Parteivorstandes bzw. des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.

Antrag: S.7.2.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
 14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§7 Absatz 2 einfügen „und solange“:
 Bundesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er mindestens acht Landesverbänden...

Begründung: Soll eine Überprüfung bewirken

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.7.4.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
 14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 7 neuen Absatz 5 einfügen:
 Bundesweite Zusammenschlüsse müssen sich eine eigene Satzung geben.

Begründung: Bitte der Schiedskommission, Einfügen eines neuen Absatzes, bei Annahme verändert sich die Nummerierung der folgenden Absätze.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.7.4.2.

**Antragsteller/-innen: Bezirksvorstand
DIE LINKE. BV Hamburg-Altona**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 7 (5)

Im § 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse unter (5) wird gefordert:

„Bundesweite Zusammenschlüsse müssen sich eine eigene Satzung geben.“

Wir beantragen, diese Aussage wie folgt zu erweitern:

„Diese muss die gleichberechtigte Teilhabe aller Mitglieder des Zusammenschlusses an der Willensbildung und den politischen Entscheidungen des Zusammenschlusses auf Bundesebene ermöglichen und die dazu notwendigen Strukturen und Arbeitsweisen schaffen.“

Begründung: Was wie eine Selbstverständlichkeit aussieht, existiert in der Realität leider nicht überall. Die Linke als Partei eines demokratischen Sozialismus will, wie Gesine Löttsch auf dem Programmkonvent in Hannover sagte, „in unserer Gesellschaft keine demokratiefreien Zonen zulassen“. Damit muss in der Partei selbst ernst gemacht werden. Die Forderung nach Satzungen ist ein wichtiger Schritt, der aber zu viele Hintertüren offenlässt. Der Zusatz soll klarmachen, dass demokratische Verfahrensweisen auch in den Zusammenschlüssen der Partei höchsten Stellenwert haben müssen.

(Die Änderungsanträge wurden im Bezirksvorstand des Bezirksverbandes Hamburg-Altona am 19.09.2011 beschlossen.)

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung § 7 Innerparteiliche Zusammenschlüsse (6) Bundesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Parteitag entsenden.
--

Antrag: S.7.6.1.

**Antragsteller/-innen:
Mitgliederversammlung der
Ortsverbände Treuen und Lengenfeld
Im Kreisverband Vogtland-Plauen**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 7 „Innerparteiliche Zusammenschlüsse“ Absatz 6

Bisheriger Text: Bundesweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Parteitag entsenden.

Dieser Text soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Wir sehen in der bisherigen Möglichkeit auch Ursachen für Tendenzen der Verselbständigung der Zusammenschlüsse und Profilierungsbestrebungen in öffentlichen Medien, die letztlich dem Gesamtbild unserer Partei schaden können. Damit sprechen wir uns nicht gegen die Sinnhaftigkeit der bundes- bzw. landesweiten Zusammenschlüsse aus. Vielmehr sehen wir in den vertiefenden Auseinandersetzungen zu verschiedenartigen gesellschaftlichen Problemen und Fragen einen wesentlichen Nutzen für die Partei. Bei Anerkennung der pluralistischen Herkunft, Zusammensetzung und Wirkung der Partei DIE LINKE muss aber ein einheitliches Wiedererkennungsbild für die Partei in der Öffentlichkeit geformt werden. Das kann am besten durch die Verankerung jedes Genossen in der gültigen Parteistruktur, also von der BO, dem OV bzw. dem KV an erreicht werden. Gerade die Mitglieder, die sich für einzelne Themenfelder interessieren und diese vertiefend bearbeiten, sollten ihre Erkenntnisse und ihr Wissen verstärkt mit den BO/OV und Kreisverbänden austauschen. Die leider in den letzten Jahren festgestellten Tendenzen der Verselbständigung, die ja bis zur Teilung nach „theoretischer“ und „praktischer“ Vor-Ort-Parteiarbeit gehen, sollte nicht fortgesetzt werden. **Die Delegierung zu beschließenden Parteitagern sollte grundsätzlich nur über basisbezogene Delegierungen erfolgen – also BO/OV schlagen vor, Kreisverbände wählen** für Teilnahme an Auswahlgremien (Regionalen Vertreterversammlungen) oder direkt für Parteitage.

Es darf nicht sein, dass durch eigene stimmberechtigte Delegierte von Zusammenschlüssen die Zusammensetzung von Parteitagern nicht mehr dem Querschnitt der Gesamtpartei entspricht! Wer als

Mitglied eines Zusammenschlusses von einer Basisversammlung delegiert wird, repräsentiert dann auch in erster Linie die Basis, also BO/OV/Kreisverband und erst in zweiter Linie seinen Zusammenschluss.

Diese Begründung gilt auch für die Anträge: S.16.1.1, SA.16.8.1 und S.16.9.1.

(Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes Treuen- Lengenfeld im Kreisverband Vogtland am 29.08.2011 sowie am 29.04.2013)

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.7.6.2.

**Antragsteller/-innen: Forum
Demokratischer Sozialismus**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 7 Neufassung von Absatz (6)

(6) Bundesweite Zusammenschlüsse können Delegierte mit beratender Stimme zum Parteitag entsenden.

Begründung: Bundes- und landesweite Zusammenschlüsse spielen eine wichtige Rolle in der strategischen und programmatischen Debatte in der Partei. Sie geben Mitgliedern und Gastmitgliedern der Partei die Möglichkeit, sich für politische Ziele und Projekte zu engagieren. Insofern sind ihr Rat und ihre Einmischung nicht nur erwünscht, sondern ausdrücklich ein bereicherndes Element in inhaltlichen Debatten der Partei.

Diesem Anspruch wird der Änderungsantrag mit dem Vorschlag gerecht, Teilnehmer mit beratender Stimme für Parteitage und die Mitwirkung von Mitgliedern mit beratender Stimme im Bundesausschuss festzuschreiben. Die bisherige Regelung (Delegierte bzw. Mitglieder mit beschließender Stimme) verletzt aus unserer Sicht das Gleichstellungsprinzip aller Mitglieder der Partei. Mitglieder in bundesweiten Zusammenschlüssen haben die Möglichkeit, ihr aktives und passives Wahlrecht sowohl in den Gliederungen als auch in den Zusammenschlüssen wahrzunehmen und sind damit gegenüber der übergroßen Mehrheit von allein in Gliederungen organisierten Mitgliedern bessergestellt. Darüber hinaus wird die zahlenmäßige Stärke der Zusammenschlüsse bei der Vergabe der Delegiertenmandate durch die durch das Parteiengesetz vorgeschriebene Beschränkung mit zunehmender Anzahl von bundesweiten Zusammenschlüssen nicht mehr

adäquat abgedeckt. Hinsichtlich der beratenden Delegierten gibt es allerdings keine Einschränkungen durch das Parteiengesetz so dass hier die zahlenmäßige Stärke der Zusammenschlüsse berücksichtigt werden kann.

Diese Begründung gilt auch für die Anträge: S.16.1.2, S.16.8.2, S.16.9.3, S.16.10.1, S.22.1.1 und S.22.2.1.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§8 Mitgliederentscheide**

(1) Zu allen politischen Fragen in der Partei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Parteitagesbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

Antrag: S.8.1.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 8 Absatz 1 ergänzen: Zu allen politischen Fragen in der Partei, einschließlich herausgehobenen Personalfragen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung
§8 Mitgliederentscheide

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.

Antrag: S.8.3.1.

Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. KV Heidelberg

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

§ 8, Absatz 3, Satz 2 der Satzung soll geändert werden:

„Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden ihm zustimmt. ~~ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.~~

Begründung: Beteiligungsquoten zusätzlich zu Mehrheitsentscheidungen werden in der neueren politikwissenschaftlichen Forschung nahezu einhellig als Konstruktionsfehler abgelehnt (siehe z.B. Otmar Jung: Zur Problematik des Beteiligungsquorums. In: Jahrbuch für Direkte Demokratie 2009, S. 40-65, Nomos, Baden-Baden). Beteiligungsquoten bei der Abstimmung sind unnötig, weil die hohe Relevanz des Themas für die Mitglieder bereits durch das vorausgehende Unterschriftenquorum gewährleistet ist (5000 Mitglieder müssen unterschreiben, damit es überhaupt zum Mitgliederentscheid kommt). Beteiligungsquoten führen zu keiner Steigerung der Abstimmungsbeteiligung, sondern sie reduzieren die Abstimmungsbeteiligung deutlich, weil manche durch ein Fernbleiben von der Abstimmung auf ein Scheitern des Begehrens hoffen. Dieser Effekt ist in der politikwissenschaftlichen Forschung empirisch nachgewiesen. Beteiligungsquoten führen auch zu einer Verzerrung des Ergebnisses: Wenn sich Mitglieder enthalten wollen, weil sie die Entscheidung den Abstimmenden überlassen wollen, wird ihre Enthaltung bei einem Scheitern am Quorum faktisch nicht in diesem Sinne, sondern wie eine Nein-Stimme gewertet. Umgekehrt kann es dazu kommen, dass die Abgabe von Nein-Stimmen zum Erreichen des Quorums und damit zur Annahme (!) des Begehrens führt. Die Abgabe der „Nein“-Stimmen hätte dann genau das Gegenteil von dem bewirkt, was die Abstimmenden wollten. Beteiligungsquoten führen häufig auch zu Boykottstrategien: Statt sich einer argumentativen Auseinandersetzung um das Pro und Contra des Anliegens zu stellen, boykottieren Gegner des Begehrens den politischen Dialog, um der Sache möglichst wenig

Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, in der Hoffnung, dass dann auch die Beteiligung gering ist und das Quorum verfehlt wird. Das ist für eine demokratische Meinungsbildung und einen solidarischen Diskurs tödlich. Ein Beteiligungsquorum bei Mitgliederentscheiden ist auch inkonsistent, weil nach § 30 Abs. 3 unserer Satzung gilt: „Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.“ Warum sollte bei Mitgliederentscheiden etwas anderes gelten? Würde bei Mitgliederversammlungen ein ähnlich hohes Beteiligungsquorum von 25% aller Mitglieder gelten, wären fast alle unsere Versammlungen beschlussunfähig. Ein Beteiligungsquorum bei Mitgliederentscheiden steht auch im Widerspruch zu unseren öffentlichen politischen Forderungen zur direkten Demokratie: Unsere Bundestagsfraktion hat mit ihrem 2010 in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf 17/1199 für bundesweite Volksentscheide gefordert, dass diese kein Beteiligungsquorum beinhalten dürfen. Wie können wir nach außen hin glaubwürdig die Abschaffung solcher demokratisch fragwürdiger Quoren fordern, wenn wir intern daran festhalten?

Mehrheit ist Mehrheit. Wer sind nicht an einer Abstimmung beteiligt, muss den Mehrheitswillen der Abstimmenden akzeptieren. Wer will, dass ein Begehren abgelehnt wird, muss inhaltlich für seine Position werben und damit für eine Beteiligung mit einer „Nein“-Stimme – anstatt darauf setzen zu können, dass durch Verweigerung und Boykott alles am Quorum scheitert. Er muss sich auch darauf verlassen können, dass seine abgegebene „Nein“-Stimme tatsächlich als „Nein“ wirkt und nicht faktisch als „Ja“, indem durch sie das Quorum ggf. erst überwunden so den „Ja“-Anhängern zum Sieg verholfen wird. Das Beteiligungsquorum bei Mitgliederentscheiden ist deshalb abzuschaffen. Grundsätzlich soll allein die Mehrheit der Abstimmenden bei einem Mitgliederentscheid entscheiden.

Mit Ausnahme der Direktwahl der Landräte in Brandenburg (die deshalb auch nicht funktioniert; 6 von 7 Abstimmungen sind ungültig) wurden aus den genannten Gründen inzwischen bei allen Wahlen und Volksabstimmungen in Deutschland Beteiligungsquoten grundsätzlich abgeschafft. Vorhanden sind in einigen Bundesländern bei Volksentscheiden lediglich noch Zustimmungsquoren, die weniger problematisch sind als Beteiligungsquoten. Wo direkte Demokratie gut funktioniert (z.B. Schweiz, Bayern) gibt es auch keine Zustimmungsquoren mehr. Innerhalb der LINKEN gibt es in den Landesverbänden Thüringen und Baden-Württemberg schon jetzt kein Abstimmungsquorum bei Mitgliederentscheiden mehr.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung
§8 Mitgliederentscheide

(5) Die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen zwingend der Zustimmung in einem Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Antrag: S.8.5.1.

Antragsteller/-innen: Harald Schindel (Mitglied im PV), Ruth Firmenich (Mitglied im SprecherInnenkreis der BAG FIP), Nele Hirsch (Mitglied im geschäftsführenden PV), Sevim Dagdelen (MdB), Heike Hänsel (MdB) und der KV Bochum

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Mitgliederentscheid bei Regierungsbeteiligung

§ 8 (5) Ändere in:

Die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen zwingend der Zustimmung in einem Mitgliederentscheid. Ebenso die Entscheidung über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Bundesebene. Der entsprechende Beschluss des Parteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

Begründung: Über eine solch grundsätzliche Entscheidung wie die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Bundesebene sollten alle Mitglieder der Partei entscheiden.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung
§8 Mitgliederentscheide

(6) Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.

Antrag: S.8.6.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§8 Absatz 6 wird neu eingefügt:

„Für die Durchführung des Mitgliederentscheides gelten die Grundsätze der geheimen Wahl nach der Wahlordnung der Partei.“

§8 neuen Absatz 7 einfügen:

Jedes Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung gemäß Ordnung für Mitgliederentscheide oder des Beschlusses des Parteitages bzw. des Bundesausschusses Widerspruch gegen die Zulässigkeit bei der Bundesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet binnen einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Widerspruchs.

§8 neuen Absatz 8 einfügen:

Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides kann durch jedes Mitglied innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe bei der Bundesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen.

Begründung: Die Regelung schafft Klarheit für die Streitfrage, ob die Grundsätze einer geheimen Wahl auch für Mitgliederentscheide über Sachfragen gilt. Die Aufnahme dieses Grundsatzes verpflichtet in der Vorbereitung und Durchführung eines ME u. a. dafür Sorge zu tragen, die Geheimheit der Wahl zu gewährleisten: z. B. geschlossene Wahlurnen zur Aufbewahrung der Abstimmungsunterlagen bis zur Auszählung vorzuhalten und Abstimmungsunterlagen und Umschläge für eine Briefwahl in einer solchen Papierqualität herstellen zu lassen, dass der Inhalt der Stimmabgabe für Außenstehende bzw. von außen nicht erkennbar ist. Sie kann sichern, dass auch im Falle einer stufenweisen Durchführung eines ME von den für die Durchführung verantwortlichen Vorständen dafür Sorge getragen wird, dass bei ihnen eingehende Abstimmungsunterlagen vor dem Zugriff Dritter geschützt werden und nur solche Abstimmzettel von Mitgliedern in das Ergebnis eingehen, die sich tatsächlich an dem betreffenden ME beteiligt haben.

Schließlich werden durch die Anordnung der Geltung der Wahlordnung auch Vorgaben für das Procedere der

Auszählung gemacht, die dem Anliegen, in jeder Stufe eines Auszählungsverfahrens Manipulationen zu verhindern und die Auszählung parteiöffentlich durchzuführen, entsprechen.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung §9 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.

(2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

Antrag: S.9.2.1.

**Antragsteller/-innen: BAG
selbststimmte Behindertenpolitik**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 9 Absatz 2 wie folgt ändern:

Die Rechte der Menschen mit Behinderungen, sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

Begründung: Wir haben in den vergangenen Jahren die Erfahrungen machen müssen, dass in der Partei die Meinung vorherrscht: wenn kein Rollstuhlfahrer anwesend ist, benötigen wir keine Rampe am Podium. Rollstuhlfahrer können ja, wenn Redebedarf besteht, vom Saalmikrofon aus sprechen. Weitere Kriterien der

Barrierefreiheit werden gar nicht in Betracht gezogen. Wir müssen die Barrieren in den Köpfen überwinden, das passiert nicht von selbst. Aus diesem Grund muss die Satzung geändert werden.

Die Forderung nach Inklusion darf nicht nur nach außen gefordert werden, sondern muss ebenso nach innen umgesetzt werden, ist zentrales Handlungsprinzip!

Parteitage sind barrierefrei zu gestalten. Der BPT in Rostock hat Vorbildfunktion für künftige Parteitage.

Wir bitten die Bundesparteitagesdelegierten, diesem Antrag zuzustimmen und damit den Alltag in der Partei so zu organisieren, dass die Menschen mit Behinderungen in der Partei mittendrin und dabei sind.

Die Millionen Menschen mit Behinderung haben das Recht auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Wir wollen innerhalb der Partei DIE LINKE. mit gutem Beispiel vorangehen.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung §9 Gleichstellung

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.

Antrag: S.9.3.1.

**Antragsteller/-innen: BAG
selbststimmte Behindertenpolitik**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 9 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu

gestalten, dass auch Menschen mit Behinderungen, Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen und Menschen mit geringem Einkommen umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können. Die Informationen der Partei auf allen Ebenen sind barrierefrei zu gestalten und Veranstaltungen sind barrierefrei durchzuführen. Geschäftsstellen auf allen Parteiebenen müssen barrierefrei erreichbar sein. Inklusion wird konsequent in der Partei umgesetzt.

Begründung: siehe Antrag S.9.2.1.

Entscheidung des Parteitag:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.9.3.2.

**Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. LV Hessen**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§9 Abs. 3 soll folgende Passagen eingefügt werden (fett gedruckt):

§ 9 Gleichstellung

(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können. **Die Informationen der Partei auf allen Ebenen sind barrierefrei zu gestalten und Veranstaltungen sind barrierefrei durchzuführen. Geschäftsstellen auf allen Parteiebenen müssen barrierefrei erreichbar sein. Inklusion wird konsequent in der Partei umgesetzt.**

Begründung: Wir haben in den vergangenen Jahren die Erfahrungen machen müssen, dass in der Partei die Meinung vorherrscht: wenn kein Rollstuhlfahrer anwesend ist, benötigen wir keine Rampe am Podium. Rollstuhlfahrer können ja, wenn Redebedarf besteht, vom Saalmikrofon aus sprechen.

Weitere Kriterien der Barrierefreiheit werden gar nicht in Betracht gezogen. Wir müssen die Barrieren in den Köpfen überwinden, das passiert nicht von selbst.

Aus diesem Grund muss die Satzung geändert werden. Die Forderung nach Inklusion darf nicht nur nach außen

gefordert werden, sondern muss ebenso nach innen umgesetzt werden, ist zentrales Handlungsprinzip!

Parteitage sind barrierefrei zu gestalten. Der BPT in Rostock hat Vorbildfunktion für künftige Parteitage. Wir bitten die Bundesparteitagesdelegierten, diesem Antrag zuzustimmen und damit den Alltag in der Partei so zu organisieren, dass die Menschen mit Behinderungen in der

Partei mittendrin und dabei sind.

Die Millionen Menschen mit Behinderung haben das Recht auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Wir wollen innerhalb der Partei DIE LINKE. mit gutem Beispiel vorangehen.

(Beschlossen auf dem Landesparteitag DIE LINKE. Hessen am 1./2. Oktober 2011)

Entscheidung des Parteitag:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 9 Gleichstellung**

(4) Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Bundesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Die Kosten übernimmt die Bundespartei in vollem Umfang.

Antrag: S.9.4.1.

**Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. KV Hagen**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 9 (4) ergänzen wie folgt:

Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien auf Bundesebene wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot besteht unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Ebenso ist die Errichtung eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen von und zum Bahnhof des jeweiligen Parteitagungsortes sicher zu stellen. Die Kosten übernimmt die Bundespartei in vollem Umfang.

Begründung: Der Geschäftsführende BuVo hat in einer Sitzung von 2009 die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention innerhalb unserer Partei beschlossen. Um eine Gleichberechtigte konsequente Teilhabe von Menschen mit Behinderungen innerhalb unserer Partei umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass diese Antragsänderung in der künftigen Satzung übernommen wird.

Der Antrag wurde auf der Versammlung des Kreisverbandes Hagen am 19. September 2011 beschlossen.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

(Beschluss Frauenplenum vom 25.09.2011 in Magdeburg.)

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.9.4.2.

Antragsteller/-innen: Frauenplenum, Nele Hirsch, Katharina Schwabedissen, Caren Lay, Katja Kipping, Katrin Lompscher, Tina Flauger, Roya Abolhassanzadeh, Enno Rosenthal, Uwe Scharschmidt, Manuela Schon, Petra Weitling, Ida Schillen, Sabine Wils, Sabine Lösing, Simone Hock, Sonja Kiesbauer, Ingrid Giesel, Bianca Klenke, Regina Jürgens, Conny Reinhard, Ulrike Haase, Renate Häberle, Eva Tille, Heike Werner, Sven Scheidemantel, Michael Leutert, Ali Yalcin, Sabine Rösch-Dammenmiller; Nina Eumann, Angelika Mai, Margaret Skupin

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§9 Absatz 4 ändern wie folgt:

„Für alle politischen Veranstaltungen und Gremien ~~auf Bundesebene der Partei~~ wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Das Angebot ~~besteht~~ soll unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder angeboten werden. Die Kosten ~~übernimmt~~ trägt die ~~Bundespartei Partei auf der jeweiligen Ebene~~ im vollen Umfang.“

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 10 Geschlechterdemokratie**

(1) Die politische Willensbildung der Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenarien einzuberufen.

(2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.

Antrag: S.10.2.1.

**Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. KV Lahn-Dill**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 10 Abs. 2 soll dahingehend geändert werden, dass die Redeliste in quotierter Form erfolgt, sofern sich keine Frau vorher gemeldet hat.

Begründung: So könnten Frauen bei entsprechender Wortmeldung auch direkt hintereinander sprechen. Dies würde dem erklärten Willen, Frauen in der Partei aktiv zu fördern entgegen kommen.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§11 Der Jugendverband der Partei**

(1) Der Parteitag kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Jugendverband als Jugendorganisation der Partei anerkennen, wenn nachfolgende Bedingungen in der Satzung des Jugendverbandes erfüllt sind.

Antrag: S.11.1.1.

**Antragsteller/-innen: Linksjugend
[solid], Parteivorstand**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 11 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

Auf Basis nachfolgender Grundsätze ist Linksjugend [solid] als parteinaher Jugendverband die Jugendorganisation der Partei. DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) ist der parteinahe Hochschulverband.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung
§11 Der Jugendverband der Partei
(6) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.

Antrag: S.11.6.1.

**Antragsteller/-innen: Linksjugend
[solid], Parteivorstand**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 11 Absatz 6 ergänzen wie folgt:
Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei
Rechenschaft abzulegen.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung
§11 Der Jugendverband der Partei
(7) Der Jugendverband der Partei hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und der Gebietsverbände, in denen er organisiert ist. Der Jugendverband wählt Delegierte zum Parteitag und entsendet zwei Mitglieder in den Bundesausschuss.

Antrag: S.11.7.1.

**Antragsteller/-innen: Linksjugend
[solid], Parteivorstand**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 11 Absatz 7 ergänzen wie folgt:
Diese haben in diesen Gremien unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und das aktive

Wahlrecht. Soweit der Jugendverband Delegierte auf anderen Ebenen entsendet, haben diese ebenfalls unabhängig von der Parteimitgliedschaft Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung
§11 Der Jugendverband der Partei
(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für einen parteinahen Hochschulverband entsprechend. Dieser ist Bestandteil des Jugendverbandes.

Antrag: S.11.8.1.

**Antragsteller/-innen: Linksjugend
[solid], Parteivorstand**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 11 Absatz 8, Satz 1 ändern wie folgt:
Die Absätze 2 bis 7 gelten für den parteinahen Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS) entsprechend.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag:

S.11.8.2.

Antragsteller/-innen: SDS

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

§ 11 Absatz 8, letzter Satz ändern wie folgt:
Dieser ~~ist kann~~ Bestandteil des Jugendverbandes sein.
Begründung kommt mündlich vom SDS beim PT.

Begründung: Erfolgt mündlich vom SDS auf dem Parteitag

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

**Auszug aus der Bundessatzung
§15 Aufgaben des Parteitages**

(1) Der Parteitag ist das höchste Organ der Partei. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.

(2) Dem Parteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:

- a. die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm der Partei,
- b. die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Partei,
- c. die Wahlprogramme zu Bundestags und Europawahlen,
- d. die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Bundesfinanzordnung,
- e. den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,
- f. die Wahl und Entlastung des Parteivorstandes,
- g. die Bildung und Auflösung von Landesverbänden,
- h. die Auflösung der Partei,
- i. die Verschmelzung mit einer anderen Partei.

(3) Darüber hinaus berät und beschließt der Parteitag über an ihn gerichtete Anträge.

(4) Der Parteitag beschließt über den Bericht des Bundesausschusses zur Parteientwicklung, zum Zusammenwachsen der Landesverbände in den neuen und alten Bundesländern und zur Arbeit des Bundesausschusses.

(5) Der Parteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Bundestagsfraktion und der Gruppe im Europäischen Parlament auf der Grundlage derer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Bundesebene.

(6) Der Parteitag nimmt den Bericht der Bundesschiedskommission entgegen.

Antrag: S.15.6.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 15 neuen Absatz 6 einfügen:
Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Bundesebene.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

***Auszug aus der Bundessatzung
§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitages***

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a. 500 Delegierte aus den Gliederungen,*
- b. die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,*
- c. die Delegierten aus den bundesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.*

Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

Antrag: S.16.1.1.

**Antragsteller/-innen:
Mitgliederversammlung der
Ortsverbände Treuen und Lengenfeld
Im Kreisverband Vogtland-Plauen**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Absatz 1 Buchstabe **c)** die Delegierten aus den bundesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen

Dieser Buchstabe c soll ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: siehe Antrag S.7.6.1.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: <input type="checkbox"/> _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.16.1.2.

**Antragsteller/-innen: Forum
Demokratischer Sozialismus**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Neufassung von Absatz (1) (Streichung von Satz c)

(1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 500 Delegierte aus den Gliederungen,
- b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes.

Begründung: siehe Antrag S.7.6.2.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: <input type="checkbox"/> _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§16 Zusammensetzung und Wahl des
Parteitag**

(2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Wahl findet frühestens am 1. Oktober des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem Parteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Bundesausschuss auf Antrag des Parteivorstandes oder der Parteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann.

Antrag: S.16.2.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§16 Absatz 2 ändern wie folgt:

Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres statt und soll spätestens vier Wochen vor dem Parteitag stattfinden. Davon unbenommen bleibt, dass der Bundesausschuss auf Antrag des Parteivorstandes oder der Parteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.

Begründung: Präzisierung auf Bitten der Schiedskommission.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§16 Zusammensetzung und Wahl des
Parteitages**

(4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Parteivorstand bis zum 30. Juni jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31. Dezember des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgestellt, das erste Mal bis zum 30. Dezember 2007 für die Jahre 2008 und 2009.

Antrag: S.16.4.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 16 Absatz 4 streichen

„Das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009“

Begründung: Redaktionell

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§16 Zusammensetzung und Wahl des
Parteitag**

(5) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in Delegiertenwahlkreisen gewählt. Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Die Delegiertenwahlkreise werden durch die Landesvorstände bis zum 30. September jeden zweiten Jahres festgelegt, das erste Mal bis zum 31. Oktober 2007.

Antrag: S.16.5.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 16 Absatz 5 streichen
„... das erste Mal bis zum 31.10.2007.“

Begründung: Redaktionell

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§16 Zusammensetzung und Wahl des
Parteitages**

(8) Die Delegierten aus den bundesweiten Zusammenschlüssen werden durch bundesweite Mitglieder oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten bundesweite Zusammenschlüsse, wenn ihnen mindestens

- 1.000 Parteimitglieder angehören 8 Delegiertenmandate,
- 750 Parteimitglieder angehören 6 Delegiertenmandate,
- 500 Parteimitglieder angehören 4 Delegiertenmandate,
- 250 Parteimitglieder angehören 2 Delegiertenmandate

Antrag: S.16.8.1.

**Antragsteller/-innen:
Mitgliederversammlung der
Ortsverbände Treuen und Lengenfeld
Im Kreisverband Vogtland-Plauen**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Absatz 8 Die Delegierten aus den bundesweiten Zusammenschlüssen werden durch bundesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.... bis einschließlich den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen.

Dieser **Absatz 8** soll komplett ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: siehe Antrag S.7.6.1.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.16.8.2.

**Antragsteller/-innen: Forum
Demokratischer Sozialismus**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Neufassung von Absatz (8)

(8) Die Delegierten mit beratender Stimme aus den bundesweiten Zusammenschlüssen werden durch bundesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt. Dabei erhalten bundesweite Zusammenschlüsse, wenn ihnen mindestens

- 1.000 Parteimitglieder angehören 8 Mandate,
- 750 Parteimitglieder angehören 6 Mandate,
- 500 Parteimitglieder angehören 4 Mandate,
- 250 Parteimitglieder angehören 2 Mandate mit beratender Stimme.

Begründung: siehe Antrag S.7.6.2.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.16.8.3.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 16 Absatz 8 wie folgt ändern:

Die Delegierten aus den bundesweiten Zusammenschlüssen werden durch ~~bundesweite~~-deren Mitglieder oder bundesweiten Delegiertenversammlungen gewählt.

Begründung: Dadurch ermöglichen wir auch eine Briefwahl.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§16 Zusammensetzung und Wahl des
Parteitag**

(9) Bundesweite Zusammenschlüsse von weniger als 250 Parteimitgliedern erhalten zwei Mandate für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren bundesweite Mitglieder oder Delegiertenversammlungen gewählt.

Antrag: S.16.9.1.

**Antragsteller/-innen:
Mitgliederversammlung der
Ortsverbände Treuen und Lengenfeld
Im Kreisverband Vogtland-Plauen**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Absatz 9 Bundesweite Zusammenschlüsse..... bis
...gewählt.

Dieser **Absatz 9 soll ersatzlos gestrichen werden.**

Begründung: siehe Antrag S.7.6.1.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.16.9.2.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 16 Absatz 9 wie folgt ändern:

Bundesweite Zusammenschlüsse von weniger als 250 Parteimitgliedern erhalten zwei Mandate für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren ~~bundesweite~~ Mitglieder oder durch bundesweite Delegiertenversammlungen gewählt.

Begründung: Redaktionell, wie bei Abs. 8

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.16.9.3.

**Antragsteller/-innen: Forum
Demokratischer Sozialismus**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Änderung von Absatz (9)

(9) Bundesweite Zusammenschlüsse von weniger als 250 Parteimitgliedern erhalten ein Mandat für Delegierte mit beratender Stimme. Diese werden durch deren bundesweite Mitglieder oder Delegiertenversammlungen gewählt.

Begründung: siehe Antrag 7.6.2.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 16 Zusammensetzung und Wahl des
Parteitag**

(10) Die Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch den Bundesausschuss zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Antrag: S.16.10.1.

**Antragsteller/-innen: Forum
Demokratischer Sozialismus**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Änderung von Absatz (10)

(10) Weitere Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch den Bundesausschuss zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei gewählt.

Begründung: siehe Antrag S.7.6.2.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§17 Einberufung und Arbeitsweise des
Parteitages**

(1) Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Der Parteitag wird auf Beschluss des Parteivorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Parteivorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

Antrag: S.17.2.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 17 Absatz 2, Satz „gegebenenfalls“ streichen

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundessatzung
§17 Einberufung und Arbeitsweise des Parteitag

(5) Anträge an den Parteitag können bis spätestens sechs Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens acht Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Parteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 50 beschließenden Delegierten auch unmittelbar auf dem Parteitag eingebracht werden.

Antrag:

S.17.5.1.

Antragsteller/-innen:

DIE LINKE. KV Heidelberg

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

§ 17 Absatz 5, Sätze 1-3 ändern wie folgt:

„Anträge an den Parteitag können bis spätestens ~~sechs~~ vier Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sind den Delegierten spätestens ~~vier~~ zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens acht Wochen vor dem Parteitag parteiöffentlich zu publizieren.“

Begründung: Das bisherige Fristensystem für Parteitage funktioniert nicht gut. Beim letzten Parteitag war die Antragskommission gezwungen, neben dem auf 8.9.2012 gesetzten „Antragsschluss“ (6 Wochen vor Parteitag) und dem auf den 6.10.2012 gelegten „Antragsschluss für Änderungsanträge“ (2 Wochen vor Parteitag) auch noch eine „Freiwillige Frist“ als „Bitte“ für den 22.9.2012 vorzusehen, weil sie weiß, dass 95% aller Anträge als Änderungsanträge eingehen und eine solche Antragsflut nur mit äußersten Schwierigkeiten verarbeitet werden kann, wenn sie erst 2 Wochen vor dem Parteitag eingeht. Denn die Delegierten sollen ja die umfassenden Antragshefte noch rechtzeitig vor dem Parteitag erhalten, um sich vorher gründlich damit beschäftigen zu können. Darüber hinaus ist eine solche Vielzahl von Fristen für die Parteimitglieder verwirrend. Auch beim aktuellen Parteitag wird sich diese Problematik wieder stellen.

Das bisherige Fristensystem funktioniert deshalb nicht gut, weil es von falschen Voraussetzungen ausgeht: Erstens gibt es faktisch gar keine Änderungsanträge zu den bis zur ersten Frist eingereichten regulären Anträgen, sondern faktisch immer nur zu den Leitanträgen, die schon 8 Wochen vor dem Parteitag vorliegen. Es ist

deshalb sinnlos, für diese Änderungsanträge zu den Leitanträgen (die über 95% aller Anträge ausmachen) eine Einreichungsfrist erst 2 Wochen vor dem Parteitag vorzusehen. Dies führt zu enormen Verarbeitungsproblemen und dazu, dass die Delegierten die entsprechenden Antragshefte vorher nicht mehr gründlich durcharbeiten können. Eine 4-Wochen-Frist vor dem Parteitag würde für diese Änderungsanträge zu den Leitanträgen völlig ausreichen, um das gewollte Zeitfenster von 4 Wochen nach Veröffentlichung zu gewährleisten, da die Leitanträge ja schon mindestens 8 Wochen vor dem Parteitag veröffentlicht werden. Sollten wider Erwarten doch irgendwann einmal ein Änderungsantrag zu einem regulären Antrag eingehen, könnte dieser auch als Initiativantrag auf dem Parteitag selbst eingebracht werden, eine gesonderte 2-Wochen-Frist für diesen in der Praxis fast nie auftretenden Fall ist nicht notwendig. Zweitens scheint das bisherige System mit seinen gestaffelten Fristen von der irrigen Annahme auszugehen, dass sich Kreisparteitage und andere Antragsberechtigte Gremien in zeitlich kurzem Anstand mehrfach treffen, um zunächst den Leitantrag, zwei Wochen später dann reguläre Anträge, und nochmal zwei Wochen später dann Änderungsanträge zu beraten, um diese dann gestaffelt nach den verschiedenen Fristen einzureichen. Eine solche Annahme ist unrealistisch. Typischerweise treten Kreisparteitage im Vorfeld eines Bundesparteitages ein einziges Mal zusammen, um gesammelt sowohl die Leitanträge als auch die davon unabhängigen eigenen Anträge zu beraten. Eine Unterscheidung der Fristen für reguläre Anträge und Änderungsanträge zu den Leitanträgen ist deshalb auch aus dieser Perspektive sinnlos.

Deshalb schlagen wir das folgende vereinfachte System vor, das all die genannten Probleme vermeidet: Spätestens 8 Wochen vor dem Parteitag sind die Leitanträge zu veröffentlichen (ist bereits jetzt so). 4 Wochen vor dem Parteitag gibt es eine einzige Frist, bis zu der alle Arten von Anträgen einzureichen sind (sowohl Änderungsanträge zu den Leitanträgen als auch davon unabhängige reguläre Anträge). Die Antragskommission verarbeitet diese Anträge und stellt sie 2 Wochen vor dem Parteitag allen Delegierten als Antragshefte zu, so dass sich die Delegierten schon im Vorfeld des Parteitages intensiver damit beschäftigen können. Beim Parteitag selbst ist dann nur noch die nachträgliche Einbringung von Dringlichkeits- und Initiativanträgen durch Vorlage von 50 Delegiertenunterschriften möglich (wie bisher), wobei der weitgehend hypothetische Fall eines Änderungsantrages zu einem regulären Antrag auch als Dringlichkeits- bzw. Initiativantrag zugelassen werden kann, weil sich die Kenntnis des regulären Antrags ja erst nach der 4-Wochen-Antragsfrist ergeben hat, nämlich mit der Veröffentlichung des entsprechenden Antragshefts zwei Wochen vor dem Parteitag.

Die vorgeschlagene Änderung des Fristensystems erfordert die genannte Satzungsänderung (sowie eine später daraus folgende geringfügige Anpassung der Geschäftsordnung des Parteitages bei seiner Neukonstituierung 2014). Der Landesparteitag in Baden-Württemberg arbeitet bereits seit zwei Jahren mit diesem deutlich effektiveren System (ermöglicht durch eine Änderung der Landessatzung). Es hat sich bewährt.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung §18 Aufgaben des Parteivorstandes
(3) Der Parteivorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei. Diese unterstützt die Arbeit des Parteivorstandes, der anderen Organe und Gremien der Bundespartei, der Landesverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse. Sie führt die zentrale Mitgliederdatei.

Antrag: S.18.3.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 18 Absatz 3, letzter Satz „Sie führt die zentrale Mitgliederdatei.“ streichen.

Begründung: Redaktionell

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung § 19 Zusammensetzung und Wahl des Parteivorstandes

(1) Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 44 vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher.

Der Geschäftsführende Parteivorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, darunter

- zwei Parteivorsitzende unter Berücksichtigung der Mindestquotierung,
- eine stellvertretende Parteivorsitzende, ein stellvertretender Parteivorsitzender oder mehrere stellvertretende Parteivorsitzende,
- eine Bundesschatzmeisterin oder ein Bundesschatzmeister,
- eine Bundesgeschäftsführerin oder ein Bundesgeschäftsführer.

Antrag: S.19.1.1.

Antragsteller/-innen: Landesparteitag DIE LINKE. NRW

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Parteivorstand (Gesamtvorstand) besteht aus **maximal** 44 vom Parteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und eine jugendpolitische Sprecherin oder ein jugendpolitischer Sprecher.

Begründung: Eine Festlegung der Höchstzahl ist ausreichend. Über die Größe des Parteivorstands sollte der Parteitag von Fall zu Fall entscheiden können.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 22 Zusammensetzung und Wahl des
Bundesausschusses**

(1) Dem Bundesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- a. 60 Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände,
- b. zwölf von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der bundesweiten Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder, wobei beim Stimmrecht die Stärke der Zusammenschlüsse zu berücksichtigen ist, Das nähere zum Verfahren regelt der Bundesausschuss.
- c. sechs durch den Parteivorstand aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder, darunter die/der BundesschatzmeisterIn.
- d. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des anerkannten Jugendverbandes.

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 22 Zusammensetzung und Wahl des
Bundesausschusses**

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände werden von den Landesparteitagern gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Landesverbände erfolgt entsprechend den Delegiertenzahlen des Parteitages paarweise im Divisorenverfahren nach Adams.

(3) Dem Bundesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(4) Die Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Parteitages durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei und ihrer Zusammenschlüsse bestimmt. Dabei sollen die Gruppe im Europäischen Parlament, die Bundestagsfraktion und die Vertreterinnen und Vertreter der Partei in der Partei der Europäischen Linken angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt. Für die Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder zu bestellen.

Antrag: S.22.1.1.

**Antragsteller/-innen: Forum
Demokratischer Sozialismus**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

Neufassung von Absatz (1) (Streichung von Satz b)

(1) Dem Bundesausschuss gehören mit beschließender Stimme an:

- a) 60 Vertreterinnen und Vertreter der Landesverbände,
- b) sechs durch den Parteivorstand aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder, darunter die/der Bundesschatzmeister/in.
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des anerkannten Jugendverbandes.

Begründung: siehe Antrag S.7.6.2.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.22.2.1.

**Antragsteller/-innen: Forum
Demokratischer Sozialismus**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

**Einfügung neuer Absatz nach Absatz (2), die
folgenden verschieben sich**

(3) Dem Bundesausschuss gehören zwölf von der Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der bundesweiten Zusammenschlüsse zu wählende Mitglieder mit beratender Stimme an, wobei beim Stimmrecht die Stärke der Zusammenschlüsse zu berücksichtigen ist. Das Nähere zum Verfahren regelt der Bundesausschuss.

(4) Dem Bundesausschuss können weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.

(5) Die weiteren Mitglieder mit beratender Stimme werden auf Beschluss des Parteitages durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien der Partei und ihrer Zusammenschlüsse bestimmt. Dabei sollen die Gruppe im Europäischen Parlament, die Bundestagsfraktion und die Vertreterinnen und Vertreter

der Partei in der Partei der Europäischen Linken angemessen berücksichtigt werden.

(6) Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Kalenderjahren bestellt. Für die Mitglieder sind auch

Ersatzmitglieder zu bestellen.

Begründung: siehe Antrag S.7.6.2.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung
§ 23 Arbeitsweise des Bundesausschusses
(1) Der Bundesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zusammen.

Antrag: **S.23.1.1.**

Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. LV Hamburg

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

§23 soll im Absatz (1) verändert werden:

Der Bundesausschuss tritt bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich ~~vierteljährlich~~ zusammen.

(Beschlossen im Landesvorstand am 22.9.2011.)

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung
§ 24 Die finanziellen Mittel der Partei
(1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen der Partei werden durch den Parteivorstand sowie durch die Landes- und Kreisvorstände nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
(2) Die Partei finanziert sich aus im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.

Antrag: **S.24.2.1.**

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

§24 Absatz 2 ändern wie folgt:

Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. ...

Begründung: redaktionelle Präzisierung, Wortlaut Parteiengesetz

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: **S.24.2.2.**

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§24 Absatz 2 ändern wie folgt:

Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. ...

Begründung:

- Diese Präzisierung soll die wichtigsten Einnahmearten eindeutiger darstellen.
- Übernahme entsprechenden Formulierungen im Sinne des Parteiengesetzes § 24 (4)
- Der Bundesfinanzrat unterstützt hier den wortgleichen Änderungsantrag des Parteivorstandes.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 25 Finanzplanung und
Rechenschaftslegung**

(1) Die Vorstände der Partei sind für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

Antrag: **S.25.1.1.**

Antragsteller/-innen: Bundesfinanzrat

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 25 Absatz 1: Anfügung eines Satzes 2:

„Kreditaufnahmen der Landesverbände, die mehr als 50 % ihres Reinvermögens betragen, bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes.“

Begründung:

- Landesvorstände können bisher Kredite in beliebiger Höhe aufnehmen. Jeder Kredit setzt aber Sicherheiten voraus. Das sind zuerst das Vermögen sowie künftige Einnahmen.
- Einnahmen auf Beiträge und Spenden in bestimmter Höhe sind in einer Partei als „Tendenzbetrieb“ nicht zu garantieren, nur befristet staatliche Mittel. Ein Teil der Einnahmen ist für fixe Kosten (Geschäftsbetrieb lt. Vertragslage) und notwendige politische Kosten (lfd. politische Arbeit und Wahlen lt. Grundgesetz-Auftrag) gebunden.
- Nimmt ein Landesverband Kredite auf und kann die Tilgung weder durch regelmäßige laufende eigene Einnahmen noch aus eigenen Rücklagen abgesichert werden, tritt die **Bundespartei als Gesamtschuldner** auf. Derzeit besteht weder eine Informationspflicht des kreditnehmenden Landesverbandes gegenüber dem Parteivorstand noch ein Mitwirkungsrecht des Parteivorstandes vor bzw. über den Abschluss von Kreditverträgen in beliebiger Höhe.
- Im Ernstfall kann also ein Landesverband [oder auch die Kreditaufnahme mehrerer Landesverbände gleichzeitig] die Liquidität der Gesamtpartei gefährden.
- Einzige reale Sicherheit innerhalb eines Landesverbandes – ohne Einbeziehung der Bundespartei – kann also nur das Reinvermögen des LV sein.
- Da die **Möglichkeit** der Mithaftung der Bundespartei bei hohen Krediten besteht, muss ihr auch die **Möglichkeit** zur Mitwirkung/Entscheidung über die Kreditaufnahme zustehen.

- Die Untergrenze „50 % des Reinvermögens des LV“ stellt sicher, dass ausdrücklich nicht übliche „Kleinkredite (z. B. Anschaffungen mit Ratenkäufen) mit dieser Regelung gemeint sind.
- Eine Regelung für nachgeordnete Gebietsverbände ist entbehrlich, da für deren Dauerschuldverhältnisse ohnehin nur der Landesvorstand vertragsberechtigt ist.

Entscheidung des Parteitag:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung
§ 30 Einladung und Beschlussfähigkeit
(1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.

Antrag: S.30.1.1.

**Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. KV Lahn-Dill**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 30 Abs. 1 soll dahin geändert werden, dass hinter dem Wort Parteiorgane, "Wahlversammlungen auf Kreisverbandsebene" ergänzt wird.

Begründung: Ersparnis von Porto und Zeit, weil nur wenige Einladungen per Post erfolgen müssen und die Einladungen trotzdem formgerecht zugestellt werden.

Entscheidung des Parteitag:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.30.1.2.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§30 Absatz 1 wird geändert wie folgt:
 Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzte andere-Regelung vorsehen.

Begründung: Redaktionelle Überarbeitung

Entscheidung des Parteitag:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.30.1.3.

**Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. LV Hessen**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

In § 30 Absatz 1 wird der erste Satz durch die Worte „an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden.“ ergänzt.

Begründung: Klarstellung, die im Hinblick auf den immer wieder erhobenen Einwand, die Einladung nicht erhalten zu haben, als sinnvoll erscheint.
 (Beschluss Landesparteitag DIE LINKE. Hessen am 1./2. Oktober 2011)

Entscheidung des Parteitag:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung
§31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen
 (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja- Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

Antrag: S.31.4.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
 14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§31 Absatz 4, nach Satz 1 einfügen:

Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja- Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.

Begründung: Ob Enthaltungen gültige Stimmen sind, wurde auf einem Landesparteitag sehr kontrovers diskutiert. Deshalb die Klarstellung.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Antrag: S.31.4.2.

**Antragsteller/-innen:
 DIE LINKE. KV Heidelberg**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
 14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§31 Absatz 4 der Satzung soll geändert werden:
 „Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja-Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Enthaltungen gelten dabei nicht als Stimmen. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.“

Begründung: Wer sich enthält, hat die Absicht weder mit Ja noch mit Nein zu stimmen, sondern sich der Stimme zu enthalten und damit die Entscheidung den anderen Delegierten zu überlassen. Eine Enthaltung ist insofern keine Stimme, sondern eine Stimmenthaltung. Nicht umsonst heißt es z.B., etwas sei „einstimmig bei einer Enthaltung“ beschlossen worden. „Einstimmigkeit“ ist also auch bei Enthaltungen möglich. Somit können Enthaltungen in diesem Sinne keine Stimmen sein. Würden Enthaltungen im vorliegenden Beispiel von Satzungsänderungen auch als „Stimmen“ gewertet, wäre ihre Wirkung absolut identisch mit der von „Nein-Stimmen“. Wer sich enthält, will aber nicht – lediglich unter einem anderen Label - mit „Nein“ stimmen, sondern er will sich der Stimme enthalten und damit die Entscheidung anderen überlassen. Beim letzten Parteitag gab es zu diesem Punkt Diskussionen, deshalb sollte er durch eine Satzungsergänzung eindeutig klargestellt werden. Satzungsänderungen sind in unserer Partei durch mehrfache Hürden ohnehin nur sehr schwer zu erreichen (weil niemals alle gewählten Delegierten auf einem Parteitag anwesend sind und deshalb faktisch nicht nur eine Zwei-Drittel-Mehrheit, sondern ca. 80%-Mehrheiten dafür notwendig sind). Sie sollten nicht noch zusätzlich durch den Trick weiter erschwert werden, Enthaltungen als Nein-Stimmen zu zählen.

An Satzungsänderungen müssen erhöhte Anforderungen im Vergleich zu einfachen Abstimmungen gestellt werden, sie dürfen aber auch nicht derart hoch sein, dass die Gefahr der Selbstblockade besteht.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug der Bundessatzung
§31 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen
(7) Abstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen.

Antrag: S.31.7.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
 14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 31 Absatz 7 ergänzen:

... Geheime oder namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.

Begründung: Redaktionelle Präzisierung, dass namentliche und geheime Abstimmungen möglich sind

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung
§ 33 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

(1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung

a. eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder

b. auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt.

Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.

(3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.

Antrag: S.33.3.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
 14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 33 Absatz 3 wird ergänzt: „...oder zu Protokoll zu geben.“

Begründung: Redaktionelle Präzisierung durch praktische Erfahrung

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung
§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller Wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung).

Antrag: S.36.1.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§36 Absatz 1 wird ergänzt wie folgt:
... Welche Form der Aufstellung in einem Landesverband zur Anwendung kommt, regelt die Landessatzung.

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

Auszug aus der Bundessatzung
§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller Wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

Antrag: S.36.4.1.

**Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. KV Lahn-Dill**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 36 Abs. 4 soll dahin gehend ergänzend und neugefasst werden, dass

- Bei der VertreterInnenversammlung wählen in erster Linie die wahlberechtigten Mitglieder dort mit, in dessen KV sie als Mitglied geführt sind. Alle anderen wählen dort mit, wo ihr Wohnort ist.
- Es hat eine gesonderte Berechnung des Delegiertenschlüssels (des 31.12 des Vorjahres) für den jeweiligen Wahlkreis zu erfolgen.

§ 36 Abs. 4 Neufassung

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller Wahlberechtigten Mitglieder eines Kreisverbandes aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Mitglieder die sich keinen Kreisverband angeschlossen haben, wählen in der Versammlung, in dem sie nach Wohnort wahlberechtigt sind mit.

Für diese Wahlversammlung ist eine gesonderte Berechnung des Delegiertenschlüssels vorzunehmen.

Begründung: Mitglieder haben nicht immer ihren Lebensmittelpunkt dort wo sie wohnen schon gar nicht wenn sie diesen KV aus verschiedenen Gründen verlassen haben. Deshalb halten wir es für Sinnig, diesen GenossInnen, das Beteiligungsrecht hierzu einzuräumen. Sofern formal rechtlich kein zwingender Grund dagegen spricht, bitten wir hier um Zustimmung.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____	
Bemerkungen: _____	

**Auszug aus der Bundessatzung
§ 39 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Bundessatzung wurde am 25. März 2007 beschlossen und am 16. Juni 2007 vom Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE angenommen. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
(2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Parteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Bundesfinanzordnung, einschließlich der Beitragstabelle, die Schiedsordnung und die Wahlordnung können vom Parteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

Antrag: S.39.2.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§39 Absatz 2 ändern wie folgt:

Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit ~~oder durch Mitgliederentscheid und Parteitag mit einfacher Mehrheit~~ beschlossen werden.

Begründung: keine Schlupflöcher, 2/3 Mehrheit soll zwingend sein

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: S.39.2.2.

**Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. KV Heidelberg**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 39, Absatz 2, Satz 1 der Satzung soll geändert werden:

„Änderungen dieser Satzung müssen vom Parteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Parteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ~~beschlossen werden.~~ Ohne Verbindung mit einem Mitgliederentscheid ist dafür die in § 31 Abs. 4 definierte Mehrheit notwendig. In Verbindung mit einem Mitgliederentscheid ist eine einfache Mehrheit ausreichend, falls die Satzungsänderung im Mitgliederentscheid angenommen wird.

Begründung: Wenn der Parteitag allein eine Satzungsänderung beschließen möchte, dann ist die in § 31 Abs. 4 geforderte extrem hohe Mehrheit von faktisch 80% und mehr der anwesenden Delegierten angemessen. (Zwei-Drittel-Mehrheiten reichen dafür meist nicht aus, weil niemals alle gewählten Delegierten tatsächlich anwesend sind.) Eine derart hohe Anforderung soll garantieren, dass der Delegiertenmeinung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch eine (zumindest einfache) Mehrheit in der Gesamtmitgliedschaft entspricht (was das Repräsentationsprinzip ja keineswegs automatisch garantiert). Der Ausweis, dass diese Mehrheit in der Gesamtmitgliedschaft auch tatsächlich vorhanden ist, kann aber auch direkt durch einen Mitgliederentscheid erbracht werden. Für diesen Fall ist dann eine 80%-Mehrheit unter den Delegierten nicht mehr notwendig, sondern es reicht eine (formalrechtlich nach dem Parteiengesetz vorgegebene) Bestätigung des Mitgliederwillens durch den Parteitag mit einfacher Mehrheit. Wäre auch im Fall eines positiven Mitgliederentscheids noch eine zusätzliche 80%(+X)-Mehrheit auf dem Parteitag notwendig, könnte dies die Partei in eine äußerst schwierige Lage bringen. Denkbar wäre das Szenario, dass in einem Mitgliederentscheid 70% der Mitglieder für eine Satzungsänderung stimmen und sich dann auf einem Parteitag ebenfalls 70% der abstimmenden Delegierten dafür entscheiden. In diesem Fall wäre die Satzungsänderung *nicht* zustande gekommen (denn 70% reichen nach § 31 Abs. 4 angesichts der nie vollzähligen Delegierten in aller Regel nicht aus). Das würde eine schwere Zerreißprobe für die Partei bedeuten und kann bei wichtigen Fragen zu einer fatalen Handlungsunfähigkeit führen.

Wenn die Mehrheit der Mitglieder bei einem Mitgliederentscheid ein Votum abgibt, was gewollt ist, dann sollte dies nicht durch eine kleine Minderheit von Parteitagesdelegierten blockiert werden können. In

diesem Sinne ist es unbedingt erforderlich, dass zur Bestätigung des Ergebnisses eines Mitgliederentscheids durch einen Parteitag keine außergewöhnlichen Mehrheiten mehr notwendig sind.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.39.2.3.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§39 Absatz 2, nach Satz 1 einfügen:
... Mitgliederentscheide mit empfehlendem bzw. bestätigendem Charakter nach § 8 (1) bleiben unbenommen. ...

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.39.2.4.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§39 Absatz 2 ändern wie folgt:

Die Bundesfinanzordnung, einschließlich der Beitragstabelle, ~~die Schiedsordnung und die Wahlordnung können vom Parteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.~~ Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

Begründung: Finanzordnung/Beitragstabelle soll nur mit 2/3 Mehrheit zu ändern sein

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: S.39.2.5.

**Antragsteller/-innen:
DIE LINKE. KV Heidelberg**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden**

Der Parteitag möge beschließen:

§ 39, Absatz 2, Satz 2 der Satzung soll geändert werden:

„Die Bundesfinanzordnung, einschließlich der Beitragstabelle, die Schiedsordnung, die Ordnung für Mitgliederentscheide und die Wahlordnung sind Anlagen zu dieser Satzung, die können vom Parteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden können. ~~Sie sind Bestandteil dieser Satzung.~~“

Begründung: Die vom letzten Parteitag neu etablierte Ordnung für Mitgliederentscheide gehört noch mit in diese Auflistung. Die genannten Dokumente sollten juristisch eindeutiger als (nachgeordnete) „Anlagen“ zur Satzung bezeichnet werden (nicht als deren „Bestandteil“), weil dadurch klarer wird, dass für ihre Weiterentwicklung nicht die gleichen sehr hohen Hürden

wie bei Satzungsänderungen gelten können. Auch für die Bundesfinanzordnung (inkl. Beitragstabelle) müssen niedrigere Anforderungen gelten als bei Satzungsänderungen, weil hier allfällige technische Anpassungen oder Anpassungen an die allgemeine Preisentwicklung regelmäßig notwendig sein können. Würden für solche Maßnahmen Mehrheiten von 80% und mehr wie bei Satzungsänderungen notwendig sein (Zwei-Drittel-Mehrheiten reichen in aller Regel nicht, weil niemals alle gewählten Parteitagesdelegierten tatsächlich anwesend sind), wäre die Gefahr von fatalen Selbstblockaden sehr groß.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Anträge zur Bundesfinanzordnung der Partei DIE LINKE

Antrag: FO.0.0.1.

Antragsteller/-innen:
Bundesfinanzrevisionskommission

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Den Einführungssatz wie folgt zu ändern:

~~Beschluss der Parteitage des Parteitages der WASG und der Linkspartei.PDS am 24. Und 25. März 2007 in Dortmund~~ Partei DIE LINKE vom 15. Und 16. Juni 2013 in Dresden

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundesfinanzordnung § 2 Beitragsordnung

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind die Haupteinnahmequelle der Partei. Ihre ordnungsgemäße und vollständige Kassierung ist wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung der politischen Arbeit der Partei.

(2) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der gültigen Beitragstabelle verpflichtet. Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.

Antrag: FO.2.2.1.

Antragsteller/-innen: Landesvorstand
DIE LINKE. Hessen

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

1.) § 2 Absatz 2 der Bundesfinanzordnung erhält folgende Fassung:

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Für Mitglieder ohne Einkommen oder bis zu monatlich € 700,00 beträgt der monatliche Mindestbeitrag € 1,50, sodann bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen von € 1.000,00 0,5 % und darüber 1 % des Nettoeinkommens. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern das Nettoeinkommen entsprechend. Jedes Mitglied stuft sein Einkommen ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag fest. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Zahlungszeitraumes fällig. In begründeten Härtefällen kann ein Mitglied mit Zustimmung des zuständigen Gebietsvorstandes bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreit werden.

2.) Die Beitragstabelle entfällt.

Begründung: Die derzeit geltende Beitragstabelle ist fiktiv. Das wird an den durchschnittlich tatsächlich gezahlten Beiträgen deutlich.

Zugleich wirkt sich die Beitragstabelle wie eine faktische Aufnahmesperre für durchschnittlich verdienende Erwerbstätige aus. Ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin mit einem Nettolohn von € 2.000,00 muss danach einen Beitrag von mindestens € 65,00 monatlich zahlen. Trotz Sympathie für die Partei ist kaum jemand zu einem solchen „Golfclubbeitrag“ bereit.

Dem ist nicht allein mit dem Hinweis auf die Selbsteinstufung (und damit faktische Ungültigkeit der Tabelle) zu begegnen. Es ist nicht jedermanns Sache, einer Partei beizutreten und dabei als Erstes die Partei durch eine Falscheinstufung zu schädigen.

So hat die Beitragstabelle dazu beigetragen, dass vor allem in den westlichen Landesverbänden, wo es keine „Stammmitgliedschaft“ gibt, die aktive Arbeitnehmerschaft völlig unterrepräsentiert ist. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben uns zwar gewählt, aber es ist uns nicht gelungen, sie wirklich einzubeziehen, was für die Konsolidierung, die Stabilität und die Wirkungskraft der Partei bei schwierigen gesellschaftlichen Konstellationen außerordentlich wichtig wäre.

Dieser Zustand muss schnellstens beendet werden, zumal in Wahlkampfzeiten verstärkt die Aufnahme neuer Mitglieder möglich werden könnte.

Der gegenwärtige Zustand ist nicht nur politisch unhaltbar, sondern auch wirtschaftlich auf Dauer unsinnig. Zehn neue Mitglieder mit einem Beitrag von € 20,00 stärken die Finanzkraft der Partei mehr als vielleicht einer mit € 65,00.

Der neue Beitrag von 1 % des Nettoeinkommens knüpft an die Regelung der WASG an und bewegt sich auch im Bereich der gewerkschaftlichen Beitragssätze. Er erleichtert die korrekte Einstufung und ebnet den Weg in die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Antrag: **FO.2.2.2.**

Antragsteller/-innen:
Bundesfinanzrevisionskommission

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE
14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Im § 2 Beitragsordnung soll in Absatz 2. der zweite Satz: „Für Mitglieder ohne oder mit geringfügigem einkommen beträgt der monatliche Mindestbeitrag 1,50 Euro.“ gestrichen werden.

Begründung: Dieser Satz hat dazu geführt, dass weit mehr Mitglieder von dieser Regelung Gebrauch machen, als Diejenigen, die über ein geringes Einkommen verfügen.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Auszug aus der Bundesfinanzordnung
§ 2 Beitragsordnung

(5) In regelmäßigen Abständen - insbesondere vor Wahlen - ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

Antrag: **FO.2.5.1.**

Antragsteller/-innen:
Bundesfinanzrevisionskommission

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Im § 2 Beitragsordnung soll der Absatz 5 ergänzt werden um das Wort " und Parteitagen" und heißt nun wie folgt:

5. In regelmäßigen Abständen- insbesondere vor Wahlen und Parteitagen- ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

Begründung: Das Stimmrecht ist an die Beitragszahlung gekoppelt und sollte deshalb auch vor Parteitagen kontrolliert werden.

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundesfinanzordnung
§ 7 Finanzplanung**

(1) Auf jeder Gliederungsebene der Partei sind jährlich in Verantwortung der Schatzmeisterinnen und Schatzmeister ausbilanzierte Haushaltspläne zu erarbeiten und von den Vorständen zu beschließen. Die Finanzpläne der Landesverbände und des Parteivorstandes sind im Bundesfinanzrat zu beraten. Der Jahresfinanzplan des Parteivorstandes ist vom Bundesausschuss zu bestätigen. Die Schatzmeisterinnen und Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

(2) Vor Beschlussfassungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären. Auf jeder Gliederungsebene beschließen die Vorstände, wer Ausgaben in welcher Höhe bestätigen darf. Zu Auftragserteilungen und Vertragsabschlüssen, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (Dauerschuldverhältnissen) führen, sind ausschließlich der Parteivorstand und die Landesvorstände berechtigt.

Antrag:

FO.7.1.1.

**Antragsteller/-innen:
Bundesfinanzrevisionskommission**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE**

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Im § 7 Finanzplanung Absatz 2 soll der erste Satz ergänzt werden um (Mittelherkunft/Mittelverwendung).

Der Satz lautet dann: Vor Beschlussfassung der Vorstände zu politischen Aufgaben sind die finanziellen Konsequenzen in Abstimmung mit der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister zu prüfen und zu klären (Mittelherkunft/Mittelverwendung).

Begründung: Bei Beschlussfassungen zu politischen Aufgaben ist auch die finanzielle Auswirkung auf den Finanzplan zu beachten. Die Ergänzung um Mittelherkunft/Mittelverwendung soll das deutlich machen, dass die gefassten Beschlüsse auch Aussagen zu finanziellen Auswirkungen beinhalten sollen.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundesfinanzordnung
§ 8 Nachweisführung und Abrechnung der
finanziellen Mittel**

(1) Im Parteivorstand, in den Landesvorständen und in den Vorständen der nachgeordneten Gebietsverbände besteht die Pflicht zur Buchführung nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes.

(2) Zur Eröffnung und Führung von Bankkonten unter dem Namen Partei DIE LINKE sind der Parteivorstand, die Landesvorstände und mit Zustimmung der Landesvorstände die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt, Vertretungs- und zeichnungsberechtigt für die Konten sind grundsätzlich jeweils die/der Vorsitzende und die/der Finanzverantwortliche. Im Bankzahlungsverkehr haben immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam zu unterzeichnen. Zur Regelung des baren Zahlungsverkehrs erlassen die Vorstände unter Beachtung der Festlegung eines Kassenlimits eigene Kassenordnungen.

(3) Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und Anschrift zu führen. Zur Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister, die Landesschatzmeisterinnen und Landesschatzmeister und in deren Auftrag die Finanzverantwortlichen der nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

Antrag:

FO.8.3.1.

Antragsteller/-innen:

Bundesfinanzrevisionskommission

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Im § 8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel ist der Absatz 3 zu ergänzen um das Wort "zustellfähiger" vor dem Wort Anschrift und danach einzufügen "im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes" zu führen.

Der Satz lautet dann: Entsprechend den Festlegungen im Parteiengesetz ist auf allen Gliederungsebenen der Nachweis über die Zuwendungen an die Partei (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Mandatsträgerbeiträge) und die Zuwenderinnen und Zuwender mit Namen, Vornamen und zustellfähiger Anschrift im Sinne des Melderechtsrahmengesetzes zu führen.

Begründung: Wir sollten in unseren Anforderungen der Nachweisführung nicht hinter den Anforderungen des Parteiengesetzes bleiben.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundesfinanzordnung
§ 10 Schlussbestimmungen und
Übergangsregelungen**

(1) Diese Bundesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE LINKE in Kraft.

(2) Für Mitglieder, die der Linkspartei.PDS oder der WASG bereits vor dem 15. Juni 2007 angehört haben, gelten die bisherigen Beitragssätze bis zum 1. Parteitag 2008.

(3) Die Vorstände aller Gliederungsebenen beschließen in eigener Verantwortung die Zusammenführung und Anpassung ihrer Haushaltspläne für 2007.

(4) In Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzrat gibt die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie mit einheitlichem Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei. Für die Rechenschaftslegung der Partei für das Kalenderjahr 2007 werden durch die Bundesschatzmeisterin bzw. den Bundesschatzmeister gesonderte Festlegungen getroffen.

Antrag:

FO.10.1.1.

Antragsteller/-innen:

Bundesfinanzrevisionskommission

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Im § 10 Schlussbestimmungen sind die überholten Übergangsbestimmungen zu streichen. Danach heißt es nur noch:

Absatz 1 die Bundesfinanzordnung tritt mit Beschlussfassung des Parteitages vom 14.-16.Juni 2013 der Partei DIE LINKE in Kraft.

Absatz 2 In Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzrat gibt die Bundesschatzmeisterin bzw. der Bundesschatzmeister für die Partei eine Buchhaltungsrichtlinie sowie einen einheitlichen Kontenrahmen heraus und trifft Festlegungen zur Erarbeitung des Jahresfinanzabschlusses der Partei.

Begründung: Zeitablauf der Übergangsvorschriften

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

**Auszug aus der Bundesfinanzordnung
Beitragstabelle**

Sie ist der Orientierungsrahmen für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Tabelle ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Je unterhaltsberechtigtes Familienmitglied kann eine Beitragsstufe niedriger gewählt werden. Weitere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern das Nettoeinkommen um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß. Der für die jeweilige Einkommensspanne angegebene Betrag des Mitgliedsbeitrages gilt jeweils als Mindestanforderung für die Entrichtung des Beitrages.

**Auszug der Bundesfinanzordnung
Beitragstabelle**

Monatliches Nettoeinkommen in Euro			Monatlicher Mindestbeitrag in Euro	
unter	400		1,50	
über	400	bis	500	3,00
über	500	bis	600	5,00
über	600	bis	700	7,00
über	700	bis	800	9,00
über	800	bis	900	12,00
über	900	bis	1000	15,00
über	1000	bis	1100	20,00
über	1100	bis	1300	25,00
über	1300	bis	1500	35,00
über	1500	bis	1700	45,00
über	1700	bis	1900	55,00
über	1900	bis	2100	65,00
über	2100	bis	2300	75,00
über	2300	bis	2500	85,00
darüber:			4 Prozent des Nettoeinkommens	

Antrag:

FO.11.1.1.

**Antragsteller/-innen:
Bundesfinanzrevisionskommission**

**Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der
Partei DIE LINKE**

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Nach der Überschrift "Beitragstabelle der Partei DIE LINKE" soll der Text wie folgt neu lauten:

Die Beitragstabelle ist Bestandteil der Bundesfinanzordnung. Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der Tabelle ein. Grundlage dafür sind seine regelmäßig wiederkehrenden Einkünfte und Bezüge abzüglich Sozialabgaben und Steuern. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der so festgelegte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß. Der für die jeweilige einkommensspanne angegebene Betrag des Mitgliedsbeitrages gilt jeweils als Mindestanforderung für die Entrichtung des Beitrages.

monatliche Einkünfte und Bezüge in Euro	monatlicher Mitgliedsbeitrag in Euro
unter 700	5,00
über 700 bis 1000,-	10,00
über 1000,- bis 1500,-	20,00
über 1500,- bis 1700,-	30,00
über 1700,- bis 2000,-	50,00
über 2000,- bis 2500,-	60,00
über 2500,-	4 Prozent der Einkünfte und Sozialabgaben und Steuern

Begründung: Unsere Stichproben der Mitgliedsbeiträge weichen von der bisherigen Beitragstabelle ab und spiegeln auch die Einkommensverhältnisse nicht wieder. Es zahlen mehr Mitglieder den bisherigen "Mindestbeitrag" von 1,50 Euro als Geringverdiener, Mindestrentner und Arbeitslose laut Statistik vorhanden sind. Einige Mitglieder haben seit der Euroumstellung ihren Beitrag nicht angepasst, was an den ungeraden Zahlen nach dem Komma ersichtlich ist.

Das wird aber auch deutlich an der sehr differenzierten Entwicklung der Durchschnittsbeiträge in den einzelnen Landesverbänden, die von unter 3,- Euro bis zu ca. 18,- Euro Durchschnittsbeitrag pro Monat reichen.

Um den Anforderungen an unsere Partei in Zukunft auch in finanzieller Hinsicht gerecht zu werden, brauchen wir mehr Beitragsehrlichkeit. Jedes Mitglied muss für sich die Frage entscheiden – was ist mir in diese Partei wert?

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Anträge zur Schiedsordnung der Partei DIE LINKE

Antrag: SO.17.1.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

Einfügen eines neuen **§ 17 Reisekosten** in die Schiedsordnung:

§ 17 Reisekosten:

(1) Verfahrensbeteiligten können von der Partei nur die Reisekosten zum Verhandlungstermin erstattet werden. Dazu zählen Fahrkosten und ggf. Übernachtungskosten gemäß Reisekostenordnung der Partei. Voraussetzung ist die regelmäßige Beitragszahlung. Sonstige Aufwendungen, insbesondere Anwaltskosten, sind nicht erstattungsfähig.

(2) Reisekosten werden bei Bedürftigkeit und nur auf vorherigen Antrag erstattet. Bei Gewährung des Antrags sind die erforderlichen Belegen spätestens bis Ablauf des Folgemonats nach Entstehung der Kosten einzureichen.

(3) Vertreter/innen von Organen/Gliederungen können bei der (BSchK) keine Reisekostenerstattung beantragen.

(4) Antragsgegner/innen eines Ausschlussantrages erhalten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Reisekosten erstattet.“

Begründung:

Entscheidung des Parteitages:
Angenommen: <input type="checkbox"/> Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: _____
Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____

Anträge zur Ordnung für Mitgliederentscheide der Partei DIE LINKE

Auszug aus der Ordnung für Mitgliederentscheide

§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids

(1) Ein Mitgliederentscheid ist spätestens sechs Monate nach der Feststellung der Zulässigkeit des Antrags auf Mitgliederentscheid bzw. spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung durchzuführen.

(2) Der Parteivorstand setzt den Termin des Mitgliederentscheides fest. Er kann im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen die Frist nach Abs.1 verlängern.

(3) Mehrere Mitgliederentscheide können organisatorisch zusammengefasst werden.

(4) Zur Durchführung eines oder mehrerer Mitgliederentscheide bestimmt der Parteivorstand eine Abstimmungskommission, dabei hat er die Vorschläge der Landesverbände und der Vertrauenspersonen angemessen zu berücksichtigen. Die Abstimmungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Abstimmungsleiterin oder einen Abstimmungsleiter. Die Abstimmungskommission leitet und überwacht die Durchführung des Mitgliederentscheides, ermittelt und protokolliert das Abstimmungsergebnis. Die Abstimmungskommission wird von der Bundesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und kann bei Bedarf weitere Helferinnen und Helfer hinzuziehen.

(5) Stimmberechtigt sind alle Parteimitglieder, deren Parteimitgliedschaft spätestens am ersten Tag des Mitgliederentscheides wirksam wird.

Begründung: Die Ordnung für Mitgliederentscheide legt fest, dass alle am Tag des Beginns des Mitgliederentscheids wirksam bestehenden Mitgliedschaften zur Teilnahme an einem ME berechtigen. Daher muss Vorsorge getroffen werden, dass auch diese Mitglieder in den Besitz von Abstimmungsunterlagen kommen. Die Abstimmungskommission soll dafür praktische Verfahrensvorschläge beschließen.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Antrag: OfM.4.5.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

In § 4 Absatz 5 wird folgender Satz ergänzt:

„Die Vorstände haben dafür Sorge zu tragen, dass auch allen Mitgliedern, deren Mitgliedschaft spätestens am Tag des Beginns eines Mitgliederentscheides wirksam wird, eine Teilnahme ermöglicht wird. Das Nähere legt die Abstimmungskommission fest.“

Auszug aus der Ordnung für Mitgliederentscheide

§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids

(6) Der einheitliche Stimmzettel enthält den Antragstext und die Möglichkeit, mit JA oder NEIN zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Den Abstimmungsunterlagen ist neben der Antragsbegründung die Stellungnahme des Parteivorstandes im Umfang von ebenfalls höchstens 3.000 Zeichen beizufügen. Die Beifügung weiterer Stellungnahmen ist unzulässig.
(7) Eine geheime Stimmabgabe, die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung und ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zwischen dem Erhalt der Unterlagen und der Rücksendefrist sind zu gewährleisten. Die Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens legt die Abstimmungskommission fest.

Antrag: OfM.4.7.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

In § 4 Absatz 7 wird vor dem letzten Satz folgender Passus eingefügt:

„Im Falle brieflicher Abstimmung hat jedes abstimmende Mitglied eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, am Tag der Stimmabgabe Mitglied der Partei zu sein und den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Die eidesstattliche Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben. Eine ohne eidesstattliche Versicherung abgegebene Stimme ist ungültig.“

Begründung: Beim ME über das Parteiprogramm war vorgesehen, die Stimmberechtigung durch Angabe der Mitgliedsnummer zu überprüfen. Zur Erleichterung war ursprünglich beabsichtigt, die Nummer gleich auf den Rücksendeumschlag zu drucken. Das war jedoch durch ein technisches Versehen unterblieben.

Mittels eidesstattlicher Versicherung könnte die Notwendigkeit der Angabe der Mitgliedsnummer entfallen. An ihrer Stelle kann die Angabe der Wohnanschrift oder die des Kreisverbandes, dem das jeweilige Mitglied angehört, erbeten werden; diese Angabe erleichtert den Mitgliedern das Ausfüllen des Stimmzettels. Die Prüfung der Stimmberechtigung bzw.

tatsächlich bestehende wirksame Mitgliedschaft wird auf diesem Weg auch gewährleistet.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass jeder Stimmzettel tatsächlich auch nur von dem betreffenden Mitglied ausgefüllt wurde.

Entscheidung des Parteitages:

Angenommen: Abgelehnt:

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____

Auszüge aus der Ordnung für Mitgliederentscheide

§ 2 Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid

(9) Jedes Mitglied kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 5 oder des Beschlusses des Parteitages bzw. des Bundesausschusses Widerspruch gegen die Zulässigkeit bei der Bundesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet binnen einer Frist von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs.

§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids

(9) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheids kann durch jedes Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe bei der Bundesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen.

Antrag: OfM.4.9.1.

Antragsteller/-innen: Parteivorstand

Antrag an die 2. Tagung des 3. Parteitages der Partei DIE LINKE

14.-16. Juni 2013 in Dresden

Der Parteitag möge beschließen:

§ 2 Absatz 9 und § 4 Absatz 9 der Ordnung für Mitgliederentscheide werden gestrichen.

Begründung: § 2 Absatz 9 und § 4 Absatz 9 der Ordnung für Mitgliederentscheide statuieren das Recht der Mitglieder, gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit einem ME Schiedsverfahren einzuleiten. Diese (satzungsmäßigen) Rechte der Mitglieder gehören

systematisch in die Satzung selbst. Sie sind in der Ordnung für Mitgliederentscheide zu streichen und in die Satzung aufzunehmen. Die Satzung regelt die Fristen für die Beantragung von Schiedsverfahren; sie sollte – abgesehen von Wahlanfechtungen – einheitlich einen Monat betragen.

Entscheidung des Parteitages:	
Angenommen: <input type="checkbox"/>	Abgelehnt: <input type="checkbox"/>
Überwiesen an: <input type="checkbox"/>	_____
Stimmen dafür: _____	dagegen: _____ Enthaltungen: _____
Bemerkungen: _____	

Grândola, vila Morena

Grândola, vila morena
Stadt der Sonne, Stadt der Brüder
Grândola, vila morena
Grândola, du Stadt der Lieder.

Grândola, du Stadt der Lieder
auf den Plätzen, in den Straßen
stehen Freunde, stehen Brüder
Grândola gehört den Massen.

Grândola, vila morena
viele Hände, die sich fassen
Solidarität und Freiheit
geht der Ruf durch deine Straßen.

Geht das Lied durch deine Straßen
gleich und gleich sind unsre Schritte
Grândola, vila morena
gleich und gleich durch deine Mitte.

Deine Kraft und euer Wille
sind so alt wie unsre Träume
Grândola, vila morena
alt wie deine Schattenbäume.

Alt wie deine Schattenbäume
Grândola, du Stadt der Brüder
Grândola, und deine Lieder
sind jetzt nicht mehr nur noch Träume.

Grândola, vila Morena (deutsch *Grândola, braungebrannte Stadt*) ist ein berühmtes portugiesisches Kampflied, das der antifaschistische Liedermacher José Afonso getextet und komponiert hat. Es wurde zur Hymne der Nelkenrevolution von 1974 und wird wieder bei den Massenprotesten in Europa gesungen. Franz Josef Degenhardt nahm 1975 eine gelungene deutsche Übertragung vor.

Die Internationale

Zum Abschluss der Parteitage der LINKEN singen wir traditionell gemeinsam die erste Strophe.

1. Wacht auf, Verdammte dieser Erde,
die stets man noch zum Hungern zwingt!
Das Recht wie Glut im Kraterherde
nun mit Macht zum Durchbruch dringt.
Reinen Tisch macht mit dem Bedränger!
Heer der Sklaven, wache auf!
Ein Nichts zu sein, trägt es nicht länger
Alles zu werden, strömt zuhauf!

Völker, hört die Signale!
Auf zum letzten Gefecht!
Die Internationale
erkämpft das Menschenrecht.

2. Es rettet uns kein höh'res Wesen,
kein Gott, kein Kaiser noch Tribun
Uns aus dem Elend zu erlösen
können wir nur selber tun!
Leeres Wort: des Armen Rechte,
Leeres Wort: des Reichen Pflicht!
Unmündig nennt man uns und Knechte,
duldet die Schmach nun länger nicht!

Völker, hört die Signale!
Auf zum letzten Gefecht!
Die Internationale
erkämpft das Menschenrecht.

3. In Stadt und Land, ihr Arbeitsleute,
wir sind die stärkste der Partei'n
Die Müßiggänger schiebt beiseite!
Diese Welt muss unser sein;
Unser Blut sei nicht mehr der Raben,
Nicht der mächt'gen Geier Fraß!
Erst wenn wir sie vertrieben haben
dann scheint die Sonn' ohn' Unterlass!

Völker, hört die Signale!
Auf zum letzten Gefecht!
Die Internationale
erkämpft das Menschenrecht.

Der ursprünglich französische Text stammt von Eugène Pottier, einem Dichter und Beteiligten der Pariser Kommune von März bis Mai 1871. Die Melodie des Liedes wurde 1888 vom Belgier Pierre Degeyter komponiert. Der deutsche Text stammt von Emil Luckhardt (1910).

Impressum/Kontakt

Bundesgeschäftsführer der Partei DIE LINKE
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
www.die-linke.de

Redaktionsschluss: 8. Mai 2013

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

